

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE WIRTSCHAFTSPRÜFER**

**UND REVISIONSGESELLSCHAFTEN (WPRG) SOWIE WEITERER**

**GESETZE (UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2006/43/EG –**

**ABSCHLUSSPRÜFER-RICHTLINIE)**

**Ressort Justiz**

**Vernehmlassungsfrist:** 9. September 2009



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ressort .....	6
Betroffene Stellen .....	6
1. Ausgangslage .....	7
2. Anlass der Vorlage .....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	13
4.1 Abänderungen des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.....	13
4.2 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) .....	42
4.3 Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG) .....	51
4.4 Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) .....	52
4.5 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG) .....	53
4.6 Abänderung des Gesetzes über die Zahlungsdienste (ZDG).....	53
4.7 Abänderung des Gesetzes über die Tätigkeit von E-Geld- Instituten .....	54
4.8 Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVG).....	55
4.9 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (PFG) .....	55
4.10 Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) .....	56
5. Verfassungsmässigkeit.....	56
6. Finanzielle und personelle Auswirkungen .....	57
 <b>II. REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	 <b>59</b>
1. Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften .....	59

2.	Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	85
3.	Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen .....	91
4.	Abänderung des Investmentunternehmensgesetzes .....	95
5.	Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes.....	99
6.	Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes .....	103
7.	Abänderung des Gesetzes über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten .....	107
8.	Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung .....	109
9.	Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.....	113
10.	Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge .....	117

**Beilage:**

- Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*In seiner Sitzung vom 26. April 2007 hat der Landtag dem Beschluss Nr. 160/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates) seine Zustimmung erteilt.<sup>1</sup>*

*Die Richtlinie 2006/43/EG (nachfolgend „Abschlussprüferrichtlinie“) bezweckt im Wesentlichen die Anpassung der qualitativen Anforderungen an die Abschlussprüfung an internationale Gepflogenheiten. Ziel der vorliegenden Abschlussprüferrichtlinie ist somit eine Angleichung der Anforderungen an die Abschlussprüfung auf hohem Niveau, wenn auch keine vollständige Harmonisierung angestrebt wird. Hierdurch soll eine höhere Zuverlässigkeit der Rechnungslegung von Unternehmen erreicht werden. Die Abschlussprüferrichtlinie definiert für die mit der Durchführung von Abschlussprüfungen betrauten Personen und Gesellschaften Pflichten in den Bereichen Zulassung, Weiterbildung, Standesregeln, Qualitätssicherung und Prüfungsdurchführung. Darüber hinaus schreibt sie eine bessere öffentliche Aufsicht über die Abschlussprüfer vor und fördert die internationale Zusammenarbeit. Die bisher geltende Richtlinie 84/253/EWG (Prüferbefähigungsrichtlinie) wird aufgehoben.*

*Die genannten Regelungsbereiche stehen im Mittelpunkt des vorliegenden Vernehmlassungsberichtes. Die durch die Abschlussprüferrichtlinie hervorgerufenen Änderungen der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG sind bereits im Bericht und Antrag Nr. 23/2008 aufgegriffen worden (Angabe der Revisionshonorare im Anhang). Sie sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsberichtes.*

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 160/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, Nr. 20/2007.

**ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Justiz

**BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA)

Vaduz, 14. Juli 2009

RA 2009/1722

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Am 8. Dezember 2006 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Die genannte Richtlinie 2006/43/EG (nachfolgend „Abschlussprüferrichtlinie“) sah eine Frist bis zum 29. Juni 2008 vor, innerhalb derer die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zu erlassen haben. Diese Frist ist mittlerweile verstrichen. Gemäss dem letzten von der Europäischen Kommission veröffentlichten „Transition Scoreboard“ vom 1. Mai 2009 hatten bis dahin jedoch insgesamt erst 21 EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie vollständig umgesetzt. Sechs Mitgliedstaaten hatten die Richtlinie zwar weitgehend, in einigen wichtigen Bestimmungen aber noch nicht vollständig in nationales Recht übertragen. Die für Liechtenstein relevante Umsetzungsfrist im Europäischen Wirtschaftsraum (nachfolgend „EWR“) endet am 1. August 2009.

## 2. ANLASS DER VORLAGE

Liechtenstein ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft im EWR zur Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie verpflichtet. Dieser Umsetzungspflicht soll insbesondere durch Teilrevisionen des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (nachfolgend „WPRG“), LGBl. 1993 Nr. 44, des Personen- und Gesellschaftsrechts (nachfolgend „PGR“), LGBl. 1926 Nr. 4, sowie weiterer Gesetze nachgekommen werden.

Zur vollständigen Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie werden neben den in diesem Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzesebene auch Folgemassnahmen auf Verordnungsebene notwendig sein. Hiervon betroffen sind voraussichtlich die

- Verordnungen zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (Verordnung über die Zulassungsprüfung für Wirtschaftsprüfer (Prüfungsreglement), Verordnung über die Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer aus dem Ausland);
- Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen (BankV);
- Verordnung über Investmentunternehmen (IUV);
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAV);
- Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV);
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (PFV);
- Verordnung zum Personen- und Gesellschaftsrecht,
- Verordnung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-GebV);



- in Erarbeitung befindliche Verordnung über die Zahlungsdienste (ZDV).

Diese Änderungen sollen gleichzeitig mit den erwähnten Gesetzesänderungen in Kraft treten.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Der Geltungsbereich der Abschlussprüferrichtlinie umfasst sämtliche nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Pflichtprüfungen. Gemäss Art. 51 der älteren Richtlinie 78/660/EWG betraf dies grundsätzlich alle Jahres- und Konzernabschlüsse von Kapitalgesellschaften sowie von haftungsbeschränkten Personengesellschaften; für kleine Gesellschaften hatte das europäische Recht Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen. Da Liechtenstein hiervon in der Vergangenheit allerdings keinen Gebrauch gemacht hat, wären nach geltendem Recht derzeit grundsätzlich *alle* Revisionen – also auch diejenigen von Kleinunternehmen sowie nicht harmonisierten Verbandspersonen, wie z.B. Anstalten – von der Abschlussprüferrichtlinie betroffen. Um die übermässigen Belastungen, die sich hieraus ergeben würden, zu vermeiden, schlägt die Regierung daher eine deutliche Modifikation der bisherigen Prüfungspflichten vor. Neben der „Abschlussprüfung“, welche vollumfänglich von den EU-Vorgaben erfasst ist, soll eine prüferische Durchsicht (Review) geschaffen werden. Hierdurch wird erreicht, dass die Befreiungsmöglichkeiten für kleine Gesellschaften von einer umfassenden Abschlussprüfung nunmehr auch in Liechtenstein zum Tragen kommt. Für diese Gesellschaften soll hinkünftig eine prüferische Durchsicht (Review) genügen.

Die neu als „Abschlussprüfung“ bezeichnete, vollumfängliche Prüfung unterliegt den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie und kann nur von nach WPRG zugelassenen und beaufsichtigten Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführt werden. Hierbei sind die internationalen Vorgaben zu beachten,

unter anderem die International Standards on Auditing (ISA) sowie strenge Vorgaben an die prüferische Unabhängigkeit. Die neu als „Review“ bezeichnete prüferische Durchsicht von Abschlüssen entspricht materiell der bisherigen steuerlichen Pflicht zur Einreichung revidierter Jahresrechnungen. Sie kann daher neben Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften auch von Treuhändern, Treuhandgesellschaften und gewerberechtigten Revisoren durchgeführt werden und entspricht in prüferischer Hinsicht weitgehend dem bisher geltenden Recht.

Ein zentraler Regelungsbereich der Abschlussprüferrichtlinie ist die Einführung eines für die Öffentlichkeit elektronisch zugänglichen Abschlussprüferregisters. Die Abschlussprüferrichtlinie enthält umfangreiche Anforderungen hinsichtlich der aufzunehmenden Informationen und verpflichtet die Mitgliedstaaten zu strenger Disziplin bei der laufenden Aktualisierung der Daten. Ein vergleichbares Register ist in Liechtenstein derzeit nicht vorhanden. Die Vernehmlassungsvorlage schlägt daher vor, ein entsprechendes Register bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (nachfolgend „FMA“) anzulegen. Damit zusammenhängend werden die mit dessen laufendem Betrieb verbundenen grundsätzlichen Fragen geklärt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Abschlussprüferrichtlinie bildet die Einführung eines Qualitätssicherungssystems für Abschlussprüfungen. Dieses sieht vor, die Arbeit der Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften in regelmässigen Abständen sowie bei Bedarf jederzeit einer externen Kontrolle zu unterziehen. Dabei stehen die Einhaltung einschlägiger Prüfungsstandards und Unabhängigkeitsanforderungen, die Quantität und Qualität der eingesetzten Ressourcen und der berechneten Honorare sowie die Angemessenheit des internen Qualitätssicherungssystems und der Fortbildungsmassnahmen der Revisionsstelle im Mittelpunkt. Durch diese Kontrollen aufgedeckte Schwachstellen sind von den betroffenen Berufsangehörigen zu beseitigen; im Fall von Disziplinarvergehen sind die

entsprechenden Sanktionen einzuleiten. In Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung schlägt die Regierung vor, diese Kontrollfunktion durch eine neu einzurichtende Qualitätssicherungsstelle bei der FMA durchführen zu lassen. Die in grösseren EU-Staaten, wie Deutschland oder Österreich übliche Selbstkontrolle des Berufsstands („Peer-Review“) ist aufgrund der geringen Mitgliederzahl des liechtensteinischen Berufsstands für die hiesigen Verhältnisse nicht geeignet. Darüber hinaus wäre auch bei einer Selbstkontrolle eine übergeordnete, unabhängige Überwachungsinstanz vonnöten. Die Qualitätssicherungsstelle berichtet jährlich gegenüber der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Inhaltlich werden lediglich die vorstehend dargestellten Abschlussprüfungen von der Qualitätssicherung erfasst, der Review bleibt unberücksichtigt.

Im Bereich der disziplinarischen Massnahmen bleibt der bisherige Sanktionskatalog grundsätzlich bestehen. In Anlehnung an andere Finanzmarktgesetze und in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung wird das Disziplinarverfahren jedoch zu einem Verwaltungsverfahren weiter entwickelt, dessen Durchführungshoheit grundsätzlich bei der FMA liegt. Der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung kommt ein Antrags- und Beschwerderecht zu; darüber hinaus ist sie weiterhin befugt, eigene berufsständische Massnahmen vorzusehen. Die ein Disziplinarverfahren auslösenden Sachverhalte werden hinsichtlich der von der Abschlussprüferrichtlinie erfassten Abschlussprüfungen konkretisiert.

Darüber hinaus bringt die Abschlussprüferrichtlinie eine Vielzahl kleinerer Änderungen im Bereich der Berufszulassung mit sich. So werden mit der gegenständlichen Vorlage die personenbezogenen Anforderungen weiter an internationale Vorgaben angeglichen und wird die vom Staatsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Beschränkung der Zulassung von Schweizer Bürgern als Geschäftsführer liechtensteinischer Revisionsgesellschaften bereinigt. Durch Folgeänderungen im Bankengesetz (BankG), Gesetz über Investmentunternehmen (IUG), Vermögens-

verwaltungs-gesetz (VVG), Versicherungs-aufsichtsgesetz (VersAG), Pensions-fondsgesetz (PFG), Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), Zahlungs-dienstegesetz (ZDG) und im Gesetz über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten wird klar gestellt, dass auch die Durchführung spezialgesetzlicher Prüfungen einer Bewilligung durch die FMA bedarf und der Qualitätssicherung unterliegt.

Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen gleichen sich die zu berücksichtigenden Grundsätze zunehmend internationalen Vorgaben an. So werden Fragen der Unabhängigkeit enger geregelt und die Übernahme der 2007 aktualisierten Richtlinien zur Unabhängigkeit der schweizerischen Treuhand-Kammer durch den Berufsstand angeregt. Bei Abschlussprüfungen sind zukünftig die International Standards on Auditing (ISA) zu berücksichtigen, soweit sie von der Europäischen Kommission bis zum betreffenden Zeitpunkt bereits übernommen worden sind. Bei der Prüfung von Konzernabschlüssen wird klar gestellt, dass der Konzernabschlussprüfer die Verantwortung für alle einbezogenen Informationen übernimmt. Prüfungsberichte sind zwingend von den zuständigen Wirtschaftsprüfern persönlich zu unterzeichnen. Abschlussprüfer börsennotierter Gesellschaften haben jährlich einen Transparenzbericht vorzulegen, der Informationen über Struktur und Grösse der Revisionsgesellschaft enthält.

Auch die Zusammenarbeit zwischen Unternehmensleitung und Abschlussprüfer erfährt Änderungen. So ist die Abberufung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Revisionsgesellschaft nach Erteilung eines Prüfungsauftrages zukünftig nicht mehr jederzeit, sondern nur noch bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig. Unstimmigkeiten über Fragen der Bilanzierung und Bewertung stellen dabei explizit keine wichtigen Gründe dar. Bei börsennotierten Unternehmen ist im Verwaltungsrat zwingend ein Prüfungsausschuss vorzusehen.

Als weitere Neuerungen der Abschlussprüferrichtlinie sind eine verstärkte Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den Behörden der ein-

zelen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zu nennen. Dabei ist im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems in jedem Vertragsstaat die zuständige Behörde zu bezeichnen, welche für die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden anderer Vertragsstaaten zuständig ist. Diese arbeiten insbesondere hinsichtlich Informationen über die berufliche Zulassung sowie bei der Durchführung der laufenden öffentlichen Aufsicht zusammen.

Immer höhere Haftungsrisiken haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die Anzahl der grossen Revisionsgesellschaften ein aus gesamtwirtschaftlichen Gründen (Wettbewerb) nicht mehr zu unterschreitendes Minimum erreicht hat. Dennoch wurde die Frage der Haftung der Revisionsstelle aus der Abschlussprüferrichtlinie zunächst ausgeklammert, da die Vorlage eines Berichtes abgewartet werden sollte. Mittlerweile hat die EU-Kommission jedoch eine Empfehlung veröffentlicht, in der die Einführung von Haftungsbeschränkungen für Abschlussprüfer befürwortet wird. Angesichts der insgesamt umfangreichen Neugestaltung des liechtensteinischen Berufsrechts bietet es sich daher an, im Zuge der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie auch dieses Thema aufzugreifen. Vorgeschlagen wird, in Anlehnung an international vergleichbare Regelungen die Haftung für allgemeine Revisionsleistungen auf 1.5 Mio. Schweizer Franken und für börsenkotierte Gesellschaften auf 6 Mio. Schweizer Franken zu begrenzen.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Abänderungen des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften**

###### **Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. c**

Mit Urteil vom 26. Mai 2008, StGH 2006/73, hat der Fürstlich Liechtensteinische Staatsgerichtshof Art. 1 Abs. 2 Bst. c aufgehoben, wonach nur Personen, die das

liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besessen, zugelassen wurden. Aufgrund der Vaduzer Konvention konnten Schweizer Staatsangehörige zwar ebenfalls den Beruf des Wirtschaftsprüfers als natürliche Person in Liechtenstein ausüben; die Funktion als verantwortlicher Geschäftsführer einer Revisionsgesellschaft blieb ihnen jedoch aufgrund der Vorbehalte in Anhang M der Vaduzer Konvention verwehrt.

Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (StGH) hatte sich im eingangs erwähnten Fall mit dieser Problematik auseinanderzusetzen. Dabei wurde festgestellt, dass die Nichtzulassung eines Schweizer Staatsangehörigen als verantwortlicher Geschäftsführer einer Revisionsgesellschaft gestützt auf Art. 21 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Bst. c WPRG sachlich nicht mehr begründet werden kann und deshalb dem Gleichbehandlungsgebot der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Art. 31 LV) widerspricht. Aus diesem Grund hob der StGH Art. 1 Abs. 2 Bst. c WPRG in der bis dahin geltenden Fassung auf.

Hierdurch ist eine Lücke im Gesetz entstanden. Nach derzeitiger Rechtslage besteht im WPRG im Gegensatz zu den übrigen freien Berufen gar kein Staatsangehörigkeitserfordernis mehr für die Berufszulassung. Der Entwurf schlägt deshalb vor, den vom StGH als verfassungswidrig aufgehobenen Art. 1 Abs. 2 Bst. c WPRG mit ergänztem Wortlaut wieder aufzunehmen, indem neu explizit Schweizer Staatsangehörige und - analog zu den Gesetzen über Rechtsanwälte (Art. 1b Abs. 1 Bst. c RAG), Patentanwälte (Art. 1b Abs. 2 Bst. c PAG) sowie Treuhänder (Art. 1b Abs. 2 Bst. c TrHG) - der Zusatz „oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist“ aufgenommen wird. Dadurch wird einerseits die Verfassungsmässigkeit dieser Bewilligungsvoraussetzung erreicht und andererseits ausgeschlossen, dass Staatsangehörige eines Drittstaates die Funktion eines verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft übernehmen dürfen.

Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit offen, zukünftig mit Drittstaaten Verträge abzuschliessen und damit deren Staatsangehörigen – in der Regel auf der Basis einer Gegenseitigkeit – ebenfalls den Berufszugang zu ermöglichen.

#### **Zu Art. 1 Abs. 2 Bst. i**

Die Abschlussprüferrichtlinie setzt in Art. 4 für die Zulassung von natürlichen oder juristischen Personen explizit das Vorhandensein eines guten Leumunds voraus. Dem bisherigen Gesetzestext ist dieser Begriff fremd, findet sich aber grundsätzlich auch an anderer Stelle des liechtensteinischen Rechts (z.B. Art. 17 Abs. 6 BankG, Art. 18a Abs. 3 VersAG). Die im bisherigen Art. 1 Abs. 2 Bst. b des WPRG enthaltene Anforderung der Vertrauenswürdigkeit ist vom Wesen her zwar ähnlich, stellt jedoch eher auf in der Person des Antragsstellers liegende, objektiv begründbare Kriterien ab, als auf die aus der Meinung anderer resultierende Einschätzung. Da die vertrauensbildende Funktion der Wirtschaftsprüfung gerade von ihrer Aussenwahrnehmung abhängig ist, scheint eine besondere Berücksichtigung dieses Aspekts geboten. Das Vorhandensein eines guten Leumunds wird daher als Bst. i neu in den Anforderungskatalog für die Erteilung einer Bewilligung mit aufgenommen.

#### **Zu Art. 2 Abs. 1**

Aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (Prüferbefähigungsrichtlinie) durch die Abschlussprüferrichtlinie ist der Verweis auf die Rechtsgrundlage neu auf die Abschlussprüferrichtlinie zu ändern.

#### **Zu Art. 3 Abs. 2 und 3**

Die vor einer Zulassung als Wirtschaftsprüfer notwendige dreijährige berufspraktische Tätigkeit konnte bislang auch in einem Unternehmen mit entsprechender Revisionsabteilung erfolgen. Die Abschlussprüferrichtlinie schränkt diese Möglichkeit ein: gemäss Art. 10 Abs. 1 müssen mindestens zwei Drittel dieser Zeit bei einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder einer in ei-

nem Mitgliedstaat zugelassenen Revisionsgesellschaft absolviert werden. Die Erweiterung von Abs. 2 trägt diesem Umstand Rechnung.

Der neu eingefügte Abs. 3 stellt sicher, dass auch eine in der Schweiz erworbene Praxiserfahrung - wie sie in Liechtenstein häufig anzutreffen ist - mit berücksichtigt wird. Diese Erweiterung der in der Abschlussprüferrichtlinie vorgesehenen Zulassungsmöglichkeiten wird nach den Kriterien des Art. 44 der Abschlussprüferrichtlinie als zulässig erachtet, da in materieller Hinsicht in der Schweiz ein mit den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie gleichwertiges Zulassungs- und Aufsichtsregime für den Prüfungsbereich besteht. Der in der vorgeschlagenen Formulierung verwendete Begriff des Revisionsexperten beinhaltet gemäss Art. 6 des schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes nicht nur natürliche Personen, sondern auch die entsprechend zugelassenen Revisionsunternehmen.

#### **Zu Art. 4 Abs. 1**

Bereits Art. 1 WPRG trägt die Sachüberschrift „Voraussetzungen“. Art. 1 und 4 finden sich beide im Kapitel „Bewilligungspflicht“. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Sachüberschrift des Art. 4 anzupassen und explizit auf die darin geregelte Zulassungsprüfung hinzuweisen.

Durch die Ergänzung des Art. 1 Abs. 2 um den Bst. i (guter Leumund) ist auch der Verweis in den Zulassungsvoraussetzungen entsprechend anzupassen. Darüber hinaus kann die Gelegenheit genutzt werden, den unbesetzten Bst. a des Art. 4 Abs. 1 wegfällen zu lassen.

#### **Zu Art. 6 Abs. 1 und 5**

In Art. 1 Abs. 2 Bst. g sowie in Art. 5 des Gesetzes ist von einer „Zulassungsprüfung“ die Rede. In Art. 6 wird der Begriff „Revisorenprüfung“ verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird vorgeschlagen, einheitlich den Begriff der Zulassungsprüfung zu verwenden und Art. 6 entsprechend anzupassen.



### **Neues Kapitel Ia. zur Registrierung**

Ein wesentlicher Regelungsbereich der Abschlussprüferrichtlinie ist die Einführung eines für die Öffentlichkeit elektronisch zugänglichen Abschlussprüferregisters. Darin sind alle Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften aufzunehmen, die zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie zugelassen sind. Die Abschlussprüferrichtlinie enthält umfangreiche Anforderungen hinsichtlich der aufzunehmenden Informationen und verpflichtet die Mitgliedstaaten zu strenger Disziplin bei der laufenden Aktualisierung der Daten. Ein vergleichbares Revisorenregister ist in Liechtenstein derzeit nicht vorhanden. Sowohl das von der FMA gemäss Art. 47b WPRG geführte Verzeichnis wie auch das auf der Website der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung verfügbare Mitgliederverzeichnis bleiben hinter den Anforderungen der Richtlinie zurück.

Zur Umsetzung der europäischen Vorgaben wird daher vorgeschlagen, unmittelbar nach den Regelungen zur Zulassung und vor den laufenden Pflichten der Berufsangehörigen ein eigenes Kapitel zum Abschlussprüferregister einzufügen. Die neuen Art. 6a bis 6e entsprechen dabei weitgehend wörtlich der Abschlussprüferrichtlinie. Im Vergleich mit der Schweiz gehen sie im Detailierungsgrad über die entsprechenden Regelungen des schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes hinaus. Allerdings sind in der Schweiz zahlreiche Zusatzbestimmungen in der Revisionsaufsichtsverordnung enthalten, die wiederum eine deutlich höhere Regelungsdichte aufweist. Mit dem hier vorgeschlagenen Zwischenweg wird angestrebt, einerseits eine den detaillierten Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie entsprechende Lösung auf Gesetzesebene zu finden und andererseits angesichts der Überschaubarkeit des liechtensteinischen Berufsstands den Erlass einer gesonderten Verordnung über die Registerführung entbehrlich zu machen.

Mit Blick auf eine möglichst wirtschaftliche Registerführung ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlussprüferregister lediglich informative Funktionen übernehmen soll. Es wird nicht mit einem öffentlichen Glauben ausgestattet sein.

#### **Zu Art. 6a**

Gemäss Art. 15 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie muss sichergestellt werden, dass zugelassene Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften in einem öffentlich zugänglichen Register geführt werden. Als hierfür zuständige Stelle kommt neben der FMA grundsätzlich auch die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung in Betracht, die in der Vergangenheit bereits ein Verzeichnis der Berufsträger auf ihrer Website zur Verfügung gestellt hat. Da im Rahmen dieser Vernehmlassungsvorlage jedoch vorgeschlagen wird, die Zulassung (wie bisher) sowie die laufende fachliche Aufsicht (neu) in den Vollzug der FMA zu stellen, wird es in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung als sinnvoll erachtet, die Finanzmarktaufsicht auch mit der Registerführung zu beauftragen. So können Synergien bei der Datenhaltung genutzt und Inkonsistenzen verhindert werden.

Ein vergleichbares Register sieht das Versicherungsvermittlungsgesetz vor. Verschiedene Formulierungen wurden deshalb daran angelehnt.

Art. 6a Abs. 1 Satz 2 stellt sicher, dass neu zugelassene Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften ohne Stellung eines gesonderten Antrags automatisch in das Register aufgenommen werden und entspricht einer vergleichbaren Regelung in Art. 16 der schweizerischen Revisionsaufsichtsverordnung.

Art. 6a Abs. 2 stellt eine Konsequenz der Anforderung in Art. 45 der Abschlussprüferrichtlinie dar und setzt gleichzeitig den im Bericht und Antrag Nr. 27/2009 festgestellten Anpassungsbedarf um. Dieser gründet sich auf die Entscheidung 2008/627/EG der EU-Kommission, mit welcher es Drittlandabschlussprüfern und –abschlussprüfungsgesellschaften gestattet ist, ihre Prüfungstätigkeiten im Hin-

blick auf an europäischen Märkten notierte Drittlandunternehmen fortzusetzen, indem den Prüfungsgesellschaften eine Übergangsfrist für die Registrierungsanforderungen bis zum 1. Juli 2010 eingeräumt wird. Der eingangs erwähnte Anpassungsbedarf entfaltet derzeit jedoch keine praktische Wirkung, da in Liechtenstein gegenwärtig kein geregelter Markt für Wertpapiere besteht. Seine Hinzunahme ist aber dennoch zu empfehlen, da das Bankengesetz grundsätzlich die Möglichkeit der Schaffung eines solchen Marktes durch die Finanzintermediäre vorsieht.

#### **Zu Art. 6b**

Das Abschlussprüferregister ist nach Art. 15 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie elektronisch zu führen und der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung zu stellen. Als effizienteste Lösung hierfür bietet sich die Herstellung eines Internet-Zugangs an. Die Unentgeltlichkeit wird von der Abschlussprüferrichtlinie zwar nicht explizit gefordert, entspricht jedoch einer vergleichbaren Regelung in Art. 18 Abs. 1 der schweizerischen Revisionsaufsichtsverordnung und sollte selbstverständlich sein. Die verwendeten Formulierungen entsprechen dem vergleichbaren Art. 8 der Versicherungsvermittlungsverordnung.

#### **Zu Art. 6c**

Die in den Abs. 1 und 2 geforderten Angaben entsprechen weitgehend wörtlich den Vorgaben von Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie, lediglich die verwendete Terminologie wurde an liechtensteinische Verhältnisse angepasst. Über den Text der Abschlussprüferrichtlinie hinausgehend, wurden die auf spezialgesetzliche Zulassungen verweisenden Art. 6c Abs. 1 Bst. e sowie Art. 6c Abs. 2 Bst. i in den Anforderungskatalog aufgenommen. Sie entsprechen einer nahezu wortgleichen Regelung in Art. 19 Bst. i und Art. 20 Bst. i der schweizerischen Revisionsaufsichtsverordnung.

Die von der Abschlussprüferrichtlinie in den Art. 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 geforderte separate Darstellung von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften aus Drittländern wurde in Art. 6c Abs. 3 zusammengefasst. Art. 6c Abs. 4 wiederum setzt die in Art. 15 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie geforderten Angaben über die zuständigen Aufsichtsorgane um.

#### **Zu Art. 6d**

Abs. 1 stellt eine direkte Umsetzung von Art. 18 der Abschlussprüferrichtlinie dar und gewährleistet eine laufende Aktualität der im Register enthaltenen Informationen. Abs. 2 sieht eine Auflistung jener Voraussetzungen vor, unter denen eine Registrierung zu löschen ist. Es betrifft dies durchwegs unumstrittene Fallkonstellationen, wie beispielsweise den Tod der registrierten Person oder das Wegfallen der Zulassung. Die vorgeschlagene Formulierung ist eine nahezu wortgleiche Übernahme des entsprechenden Art. 22 der schweizerischen Revisionsaufsichtsverordnung.

#### **Zu Art. 6e**

Diese Bestimmung regelt Umsetzungsfragen im Bereich Datensicherheit und Archivierung. Sie entspricht einer vergleichbaren Formulierung für das Register nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz (vgl. Art. 9 VersVermV).

#### **Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. b**

Gemäss dem bisherigen Gesetzestext sind Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften neben der Durchführung von Buch- und Abschlussprüfungen zur „mit dem vorstehenden Tätigkeitsgebiet verbundene(n) Beratung“ in verschiedenen Bereichen berechtigt (u.a. Steuern, Finanzierung, Organisation). Gelegentlich wurde in der Vergangenheit daraus die Forderung abgeleitet, dass Berufsberechtigte nur bei solchen Kunden im genannten Sinne beratend tätig werden dürfen, bei denen sie auch die Abschlussprüfung durchführen.

Eine solch übermässig wörtliche Interpretation des Art. 7 Abs. 1 Bst. b widerspricht nicht nur der internationalen Praxis, sondern würde auch den unter dem Oberbegriff der Unabhängigkeit (siehe nachfolgend) geltenden Anforderungen an den Berufsstand zuwider laufen. In den vergangenen Jahren geht der Trend nämlich vielmehr dahin, bei allzu umfassender Unterstützung im Beratungsbe- reich die Unabhängigkeit als so gefährdet anzusehen, dass keine Abschlussprü- fung mehr durchgeführt werden darf. Um allfällige Missverständnisse für die Zukunft auszuschliessen, wird daher vorgeschlagen, die bisherige Formulierung entsprechend anzupassen und Beratungsleistungen in den bisher genannten Kompetenzbereichen generell zuzulassen, ohne einen direkten Konnex zu Bst. a herzustellen. Dies entspricht auch der gegenwärtigen Handhabung in der liech- tensteinischen Praxis.

#### **Zu Art. 9**

Unter der Sachüberschrift der „Standesehre“ regelt der bisherige Art. 9 sowohl die allgemeinen Anforderungen zur Sicherstellung des öffentlichen Vertrauens in die Revisionsfunktion (Abs. 1) als auch konkret die hierfür unabdingbar notwen- dige Voraussetzung der Unabhängigkeit (Abs. 2).

Letztere hat international aufgrund verschiedener Unternehmensskandale in den vergangenen Jahren einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren und wird in der Abschlussprüferrichtlinie in den Mittelpunkt gestellt. Es wird daher vorge- schlagen, den Bereich der Unabhängigkeit in den neu geschaffenen Art. 9a und 9b umfassend zu regeln und den einleitenden Art. 9 ausschliesslich den allge- meinen Anforderungen der Standesehre zu widmen (entspricht dem bisherigen Abs. 1 mit der Ergänzung, dass - im Einklang mit Art. 21 Abs. 1 der Abschlussprü- ferrichtlinie - die Revisionsgesellschaften explizit genannt werden). Diese Anfor- derung gilt für den Berufsstand generell, unabhängig davon, ob Abschlussprü-

fungen im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie (Art. 1058 Abs. 4 PGR) oder sonstige Tätigkeiten durchgeführt werden.

#### **Zu Art. 9a**

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und stellt die grundsätzlich unveränderte Forderung nach Unabhängigkeit auf. Diese Anforderung gilt für den Berufsstand generell, unabhängig davon, ob Abschlussprüfungen im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie (Art. 1058 Abs. 4 PGR) oder sonstige Tätigkeiten durchgeführt werden. Im Einklang mit Art. 22 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie wird darüber hinaus der Begriff der Revisionsgesellschaften ergänzt.

Um den Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie zu genügen, bedarf der Begriff der Unabhängigkeit einer weiteren Konkretisierung. Dementsprechend stellt der neu geschaffene Abs. 2 eine weitgehend wörtliche Übernahme von Art. 22 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie dar. Die Konkretisierung erfasst dabei nur Abschlussprüfungen im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie (Art. 1058 Abs. 4 PGR); für die übrigen Tätigkeiten einer Revisionsgesellschaft (z.B. Durchführung eines Reviews im Sinne von Art. 1058 Abs. 2 PGR) gelten weiterhin lediglich die nationalen berufsständischen Regelungen. Durch die Verwendung des Begriffs „Abschlussprüfung“ gilt dies auch für die nachfolgenden Absätze des Art. 9a. Die Legaldefinition des Netzwerk-Begriffs (Art. 2 Ziff. 7 der Abschlussprüferrichtlinie) entspricht wörtlich der Umsetzung in Deutschland gemäss § 319b Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Um auch im Rahmen der öffentlichen Aufsicht eine Nachprüfbarkeit der Einhaltung der Unabhängigkeit zu ermöglichen, verlangt der neue Abs. 3 die Dokumentation der vorgenommenen Einschätzungen und Schutzmassnahmen. Er entspricht Art. 22 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie.

Der neu geschaffene Abs. 4 ist eine praktisch wörtliche Umsetzung von Art. 24 der Abschlussprüferrichtlinie und stellt auch hinsichtlich der in Revisionsgesellschaften tätigen Wirtschaftsprüfer die Eigenverantwortlichkeit explizit sicher. Dies war im liechtensteinischen Recht bislang so nicht vorgegeben. Inhaltlich vergleichbare Vorgaben finden sich in dem im Jahre 2007 erlassenen Art. 10f des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG).

Im neu vorgeschlagenen Abs. 5 erfolgt die Umsetzung der Anforderungen des Art. 25 der Abschlussprüferrichtlinie. Dieser betrifft vordergründig zwar die Festlegung der Prüfungshonorare, im Kern der Sache geht es jedoch darum, diese so festzusetzen, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei der Prüfungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird. Eine Aufnahme der Regelung an dieser Stelle scheint daher sinnvoll.

Durch verschiedene internationale Standard-Setter hat der Begriff der Unabhängigkeit in der jüngsten Vergangenheit eine umfangreiche Konkretisierung erfahren. Entsprechende Detailregelungen finden sich darüber hinaus auch auf gesetzlicher Ebene, so z.B. in § 271 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches, Art. 728 des schweizerischen Obligationenrechts sowie § 319 des deutschen Handelsgesetzbuches. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie scheinen entsprechenden Detailregelungen im WPRG jedoch nicht zwingend notwendig. Gemäss dem neu vorgeschlagenen Abs. 6 soll daher dem auch in der Schweiz und in Deutschland üblichen Verfahren gefolgt werden, in dessen Rahmen durch die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung eine Richtlinie zur Unabhängigkeit zu erlassen ist. Aufgrund der zahlreichen grenzüberschreitenden Aktivitäten mit der Schweiz wird dabei erwartet, dass der liechtensteinische Berufsstand die von der schweizerischen Treuhand-Kammer erst 2007 komplett überarbeitete Richtlinie übernehmen wird. Sie kann als im internationalen Ver-

gleich angemessene und mit den europäischen Vorgaben in Einklang stehende Lösung angesehen werden.

#### **Zu Art. 9b**

Strengere Anforderungen an die Unabhängigkeit als die in Art. 9a aufgeführten werden sowohl von den Berufsvertretern wie auch den geprüften Unternehmen in der Regel als aufwendig in der Umsetzung und hinderlich bei der freien Wahl der Geschäftspartner empfunden. International ist es daher üblich geworden, für Unternehmen mit einer breiten Anlegerbasis, bei denen ein erhöhter Schutzbedarf besteht, strengere Anforderungen durchzusetzen als im nicht kapitalmarkt-orientierten Mittelstand. Der neu geschaffene Art. 9b stellt dementsprechend zusätzliche, über die allgemeinen Vorgaben des Art. 9a hinaus gehende Bestimmungen für Unternehmen dar, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Als eine wesentliche Voraussetzung der Unabhängigkeit wird international der regelmässige personelle Wechsel der für eine Revision verantwortlichen Personen angesehen. In Umsetzung von Art. 42 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie schreibt der neu vorgeschlagene Art. 9b Abs. 1 daher ausschliesslich für börsennotierte Unternehmen einen Wechsel des verantwortlichen Prüfers nach höchstens sieben Jahren sowie eine „cooling-off-period“ von mindestens zwei Jahren vor. Die Legaldefinition des verantwortlichen Prüfers in Art. 9b Abs. 2 entspricht den Vorgaben in Art. 2 Ziff. 16 der Abschlussprüferrichtlinie.

Ebenfalls ein zeitlicher Abstand von zwei Jahren wird zukünftig gefordert, bevor ein verantwortlicher Prüfer in eine wichtige Führungsposition beim geprüften Unternehmen wechseln kann. Die entsprechenden Vorgaben des Art. 42 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie werden durch den neu vorgeschlagenen Abs. 3 umgesetzt.



Um Fragen der Unabhängigkeit auch zum Gegenstand wenigstens der Abschlussbesprechung zu machen, verlangt Art. 42 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie bestimmte Berichtsmassnahmen des Abschlussprüfers an den Prüfungsausschuss. Der neu geschaffene Abs. 4 setzt die entsprechenden Vorgaben um.

### **Zu Art. 10 Abs. 3**

Kommt es zu einem Wechsel des Wirtschaftsprüfers oder der Revisionsgesellschaft, muss der bisherige Revisor dem neu eintretenden Berufskollegen gemäss Art. 23 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen gewähren. Diese Verpflichtung stellt eine Ausnahme vom ansonsten sehr streng geltenden Grundsatz der Verschwiegenheit dar. Zur Umsetzung ist sie daher separat im entsprechenden Artikel des WPRG zu erwähnen, der zu diesem Zweck um einen neuen Abs. 3 ergänzt werden soll.

Die Formulierung in Art. 23. Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie ist sehr weitgehend und bedarf einer weiteren Konkretisierung. Es ist davon auszugehen, dass dies im Zuge der Übernahme der entsprechenden International Auditing Standards (ISA) durch die Europäische Union erfolgen wird, die derzeit noch ausstehend ist. Auf eine detailliertere Regelung soll zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher im Interesse alle beteiligten Parteien verzichtet werden. Die Bestimmung ist dennoch bereits jetzt so angelegt, dass sie in jedem Fall nur für Abschlussprüfungen im Sinne des Art. 1058 Abs. 4 PGR anzuwenden ist.

### **Zu Art. 10a**

Der neu eingefügte Art. 10a regelt Einzelfragen der Prüfungsdurchführung, die sich aus der Umsetzung der Art. 26 bis 28 der Abschlussprüferrichtlinie ergeben. Durch die regelmässige Verwendung des Begriffes „Abschlussprüfung“ im Sinne des Art. 1058 Abs. 4 PGR ist dabei sichergestellt, dass diese nur für den von der Abschlussprüferrichtlinie erfassten Bereich zu berücksichtigen sind. Insbesondere

ist der Review von Abschlüssen nicht harmonisierter Verbandspersonen (z.B. Anstalten) sowie kleiner Gesellschaften davon nicht betroffen.

Gemäss Abs. 1 sind Abschlussprüfungen zukünftig nach den International Standards on Auditing (ISA) vorzunehmen, soweit diese im entsprechenden Verfahren von der EU übernommen worden sind.

Abs. 2 stellt sicher, dass bei einer Konzernabschlussprüfung zukünftig die Arbeiten eines fremden Abschlussprüfers nicht mehr einfach übernommen werden dürfen. Vielmehr sind diese in jedem Fall durch den Konzernabschlussprüfer in geeigneter Weise zu überprüfen und diese Prüfung ist zu dokumentieren. Die Bestimmung stellt eine direkte Umsetzung der Vorgaben des Art. 27 der Abschlussprüferrichtlinie dar.

Ebenso eine direkte Umsetzung von Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie (Art. 28) ist der neu vorgeschlagene Abs. 3. Demgemäss müssen zukünftig in jedem Fall der oder die zuständige(n) Wirtschaftsprüfer den Bericht im Sinne von Art. 196 PGR unterzeichnen. Die reine Angabe des Namens der Revisionsgesellschaft reicht nicht aus.

#### **Zu Art. 10b**

Gemäss Art. 29 der Abschlussprüferrichtlinie hat jeder Mitgliedstaat sicher zu stellen, dass alle Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften einem Qualitätssicherungssystem unterliegen. Dessen nähere Ausgestaltung ist im Kapitel „IIa. Öffentliche Aufsicht“ geregelt. International ist es unter dem Oberbegriff der Qualitätssicherung jedoch üblich, nicht nur im Nachhinein extern zu kontrollieren, sondern auch den Abschlussprüfern eine entsprechende Mitverantwortung aufzuerlegen (Vorhandensein einer internen Qualitätssicherung gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. f der Abschlussprüferrichtlinie).

Im Rahmen der Bestimmungen zu den allgemeinen Rechten und Pflichten wird daher neu die explizite Forderung nach qualitätssichernden Massnahmen aufgestellt, wie sie beispielsweise gemäss den International Standards on Quality Control (Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements: ISQC 1) oder dem schweizerischen Prüfungsstandard (Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung, PS 220) vorgesehen sind.

Die Formulierung entspricht weitgehend Art. 12 des schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes und ist dort ebenfalls unmittelbar nach den Regelungen zur Unabhängigkeit aufgeführt. Durch die explizite Begrenzung auf den Begriff der „Abschlussprüfungen“ im Sinne des Art. 1058 Abs. 4 PGR wird klar gestellt, dass das beschriebene Qualitätssicherungssystem ausschliesslich für die von der Abschlussprüferrichtlinie erfassten Abschlussprüfungen verpflichtend vorzuhalten ist. Insbesondere gelten für den Review von Abschlüssen nicht harmonisierter Verbandspersonen sowie kleiner Gesellschaften ausschliesslich die bisherigen berufsständischen Regelungen weiter.

#### **Zu Art. 12a**

Der neu eingeführte so genannte Transparenzbericht geht auf Art. 40 der Abschlussprüferrichtlinie zurück. Er dient dazu, die Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur insbesondere von Revisionsgesellschaften darzustellen. Hier-von betroffen sind ausschliesslich Prüfer von Unternehmen, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

Die einzelnen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus Art. 40 Bst. a bis j der Abschlussprüferrichtlinie, wobei sinnvollerweise zwischen von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften zu veröffentlichenden Informationen und nur von Revisionsgesellschaften zu veröffentlichenden Informationen zu unterschei-

den ist. Der Begriff des „Netzwerkes“ orientiert sich an der Definition im neu geschaffenen Art. 9a Abs. 2 WPRG.

Die gesamte Formulierung des Art. 12a ist eng an die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie sowie die entsprechende Umsetzung in § 55c der deutschen Wirtschaftsprüferordnung angelehnt.

### **Zu Art. 12b**

Beginnend mit Art. 12b wird ein neuer Teil ins Gesetz aufgenommen, der die öffentliche Aufsicht regelt.

Ein geeignetes und international übliches Mittel zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Abschlussprüfung sind regelmässige Kontrollen. Dementsprechend fordert Art. 29 der Abschlussprüferrichtlinie die Einrichtung eines auf externen Untersuchungen basierenden Qualitätssicherungssystems. Es ergänzt die nach dem neu eingefügten Art. 10b notwendigen internen Massnahmen zur Qualitätssicherung.

Die auf Basis der europäischen Vorgaben in Deutschland und Österreich installierten Qualitätssicherungssysteme basieren auf dem zweistufigen Konzept eines überwachten „Peer-Reviews“. Die externen Überprüfungen werden durch Angehörige des Berufsstands wahrgenommen, die sich zusätzlich zum Qualitätsprüfer haben ausbilden lassen und diese Tätigkeit neben ihrer normalen Revisionsarbeit ausüben. Um ein möglichst hohes Mass an Unabhängigkeit sicher zu stellen, schlägt der zu kontrollierende Abschlussprüfer dem Aufsichtsorgan mehrere verschiedene Qualitätsprüfer vor. Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, wählt das Aufsichtsorgan hiervon einen Prüfer aus.

Dieses an sich sinnvolle Verfahren kommt auf Grund der überschaubaren Grösse des liechtensteinischen Berufsstands für Liechtenstein allerdings nicht in Frage. Die Auswahl unabhängiger Qualitätssicherungsprüfer wäre aus praktischer Sicht

schwierig. Darüber hinaus wäre nach den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie zusätzlich noch eine übergeordnete, unabhängige Überwachungsinstanz vonnöten. Im Rahmen dieser Vernehmlassungsvorlage wird daher in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung vorgeschlagen, die Durchführung der externen Qualitätssicherung einer bei der FMA angesiedelten Qualitätssicherungsstelle zu übertragen (vgl. Art. 12c der Vorlage). Die Anforderungen des Art. 29 Abs. 1 Bst. a bis c der Abschlussprüferrichtlinie hinsichtlich der Unabhängigkeit des Qualitätssicherungssystems wären somit quasi schon durch die organisatorische Grundstruktur vorgegeben.

Abs. 1 führt zunächst die grundsätzliche Pflicht zur Qualitätssicherungsprüfung ein. Die dabei gewählte Formulierung orientiert sich an § 2 Abs. 3 des österreichischen Bundesgesetzes über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen und stellt sicher, dass lediglich die Prüfungstätigkeit eines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft zum Gegenstand der Qualitätskontrolle wird. Allfällige weitere Tätigkeiten (Steuerberatung, Unternehmensberatung) werden von der externen Qualitätssicherung nicht erfasst. Eine weitere Klarstellung erfolgt durch die explizite Verwendung des Begriffs der „Abschlussprüfung“ im Sinne des Art. 1058 Abs. 4 PGR, wonach Gegenstand der Qualitätskontrolle ausschliesslich der von der Abschlussprüferrichtlinie erfasste Regelungsbereich ist. Insbesondere Tätigkeiten im Rahmen von Reviews von Abschlüssen nicht harmonisierter Verbandspersonen sowie kleiner Gesellschaften werden von der Qualitätsüberwachung nicht erfasst. Dies erscheint nicht nur angesichts dort vorliegender anderer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen angemessen, sondern ergibt sich auch zwingend aus der Beschränkung des Geltungsbereichs des WPRG auf Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften. Ebenfalls zur Durchführung von Reviews berechnete Treuhänder und Treuhandgesellschaften sind von der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie nicht betroffen. Daher würde es zu einer nicht zu begründenden Ungleichbehandlung führen, Wirtschaftsprüfer im

Sinne des WPRG bei derselben Tätigkeit strengeren Anforderungen zu unterwerfen als andere Berufsgruppen.

Durch das Wort „registrierte“ im ersten Satz von Abs. 1 wird sicher gestellt, dass auch die gemäss Art. 6a Abs. 2 WPRG lediglich registrierten, aber nicht niedergelassenen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften aus Drittstaaten der öffentlichen Aufsicht unterliegen. Eine entsprechende Notwendigkeit ergibt sich direkt aus Art. 45 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie. Dieser Sonderaspekt entfaltet im Moment zwar keine praktische Wirkung, da in Liechtenstein kein geregelter Markt besteht, jedoch wäre die Errichtung eines solchen Marktes nach dem Bankengesetz grundsätzlich vorstellbar.

Abs. 2 stellt eine Umsetzung der inhaltlichen Anforderungen des Art. 29 Abs. 1 Bst. f der Abschlussprüferrichtlinie dar und regelt den Prüfungsumfang sowie das entsprechende Vorgehen. Die Formulierungen sind weitgehend der Abschlussprüferrichtlinie entnommen. Der Bereich der Fortbildung in Bst. c wurde ergänzt, um gleichzeitig Art. 32 Abs. 4 Bst. c der Abschlussprüferrichtlinie Genüge zu tun.

Gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. h der Abschlussprüferrichtlinie sind Qualitätssicherungsprüfungen mindestens alle sechs Jahre durchzuführen. Bei an einer Börse gehandelten Unternehmen verkürzt sich diese Frist gemäss Art. 43 der Abschlussprüferrichtlinie auf drei Jahre. Der neu vorgeschlagene Abs. 3 setzt diese Anforderungen um.

Angesichts der zu erwartenden Vielfalt und Dynamik der sich bei der Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen ergebenden Fragestellungen ist es notwendig, der Regierung in Abs. 4 die Kompetenz zu geben, das Nähere auf dem Verordnungswege zu regeln.

**Zu Art. 12c**

Im neu eingefügten Art. 12c wird die Frage der Verantwortung und der personellen Besetzung der Qualitätssicherungsprüfungen geregelt.

Abs. 1 schlägt hierzu - wie erwähnt - die Einrichtung einer Qualitätssicherungsstelle bei der FMA vor. In Umsetzung von Art. 32 Abs. 5 der Abschlussprüferrichtlinie wird dieser Stelle auch unabhängig von den im neuen Art. 12b Abs. 3 WPRG genannten Fristen die Möglichkeit eingeräumt, Überprüfungen durchzuführen. Durch die Verwendung des Begriffes „Abschlussprüfungen“ im Sinne von Art. 1058 Abs. 4 PGR wird wiederum klar gestellt, dass sich diese Überprüfungs-kompetenz auf den Regelungsbereich der Abschlussprüferrichtlinie beschränkt.

Es wird angestrebt, die Einführung des Qualitätskontrollsystems mit möglichst geringem Aufwand vorzunehmen. Daher sollten die Überprüfungen grundsätzlich durch die FMA selbst durchgeführt werden und die notwendigen Ressourcen sollten dort angesiedelt sein. Lediglich bei Spezialfragen sowie zum Ausgleich kapazitiver Spitzenbelastungen kann auf externes Personal zurückgegriffen werden. Der vorgeschlagene Abs. 2 stellt den entsprechenden Handlungsspielraum sicher. Dabei muss angesichts der überschaubaren Grösse des liechtensteinischen Berufsstands insbesondere bei externem Personal sicher gestellt sein, dass es nicht zu Interessenkonflikten kommen kann und die Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Dem kann in der Praxis insbesondere dadurch entsprochen werden, dass die FMA die Auswahl von externem Personal in Abstimmung mit dem betroffenen Wirtschaftsprüfer vornimmt. Dies reduziert auch mögliches Konfliktpotential hinsichtlich eines Beschwerdeverfahrens.

Sowohl bei internem wie auch bei externem Personal sind die Anforderungen des Art. 29 Abs. 1 Bst. d und e sowie Art. 32 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie zu berücksichtigen. Abs. 3 setzt die entsprechenden Vorgaben um. Die im Verhältnis zur Abschlussprüferrichtlinie vorgenommene Kürzung der Formulierung

gen auf das Wesentliche scheint angemessen, nachdem die Auswahl der Qualitätsprüfer in Liechtenstein ja vollständig durch die Aufsichtsbehörde selbst erfolgt und nicht wie in anderen Ländern die betroffenen Abschlussprüfer selbst daran beteiligt sind.

#### **Zu Art. 12d**

Der vorgeschlagene Art. 12d stellt eine direkte Umsetzung der Anforderungen der Art. 29 Abs. 1 Bst. g, i und j, Art. 30 sowie Art. 32 Abs. 6 der Abschlussprüferrichtlinie dar. Wesentlicher Gestaltungs- oder Interpretationsspielraum besteht nicht.

Der Hinweis in Abs. 1 Satz 2 wurde lediglich zur Klarstellung aufgenommen, um den Bericht der Qualitätssicherungsstelle zu Händen des geprüften Abschlussprüfers von den veröffentlichungspflichtigen Gesamtergebnissen gemäss Abs. 4 abzugrenzen.

#### **Zu Art. 12e**

Der Austausch vorhandener, zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendiger Informationen zwischen den beteiligten Stellen liegt im Interesse einer möglichst effektiven und effizienten Funktionsweise eines staatlichen Gemeinwesens. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass die Zusammenarbeit im konkreten Einzelfall nicht immer reibungsfrei funktioniert. Die vorgeschlagene Formulierung versucht, hier eine für alle Beteiligten verlässliche Basis zu schaffen.

#### **Zu Art. 12f**

Die Art. 33 und Art. 36 der Abschlussprüferrichtlinie verlangen eine möglichst offene und konstruktive internationale Zusammenarbeit der für die öffentliche Aufsicht über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zuständigen Stellen. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht den vergleichbaren, neuen Bestimmungen gemäss den Art. 61b des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG) und Art. 51b des



Treuhändergesetzes (TrHG) in der Fassung nach Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

### **Zu Art. 13**

Gemäss Art. 30 der Abschlussprüferrichtlinie sind für die Ernsthaftigkeit eines öffentlichen Aufsichtssystems neben den neu eingefügten Qualitätskontrollen (Art.12b ff. WPRG) auch wirksame Sanktionen sowie deren Veröffentlichung vorzusehen. Die in den bisherigen Art. 13 ff. vorgesehenen Disziplinar massnahmen waren von der Schwere ihres Eingriffs her zwar grundsätzlich dazu geeignet, eine wirkungsvolle Abschreckung darzustellen; darüber hinaus war über die Gerichtsöffentlichkeit auch eine Bekanntgabe der Ergebnisse sichergestellt. Gleichwohl hat sich in der Praxis der auch für geringe Sanktionen notwendige Weg über das Obergericht in der Vergangenheit jedoch als aufwendig erwiesen. Darüber hinaus wird eine Aufsichtsbehörde ohne eigene Sanktionsmöglichkeiten international nicht als gleichwertig anerkannt.

In anderen liechtensteinischen Finanzmarktgesetzen, so zum Beispiel dem Bankengesetz, wird die fachliche Aufsicht über die Intermediäre im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens weitgehend der FMA zugesprochen. Erste Rekursinstanz ist die Beschwerdekommision der FMA, danach der Verwaltungsgerichtshof. Darüber hinaus sind die zu sanktionierenden Sachverhalte im Rahmen eines Katalogs von Übertretungen bzw. Vergehen recht genau definiert und geben allen Beteiligten die notwendige Rechtssicherheit.

Es bietet sich daher an, bei der Neugestaltung des Aufsichts- und Sanktionsmechanismus für die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften auf die Erfahrungen mit anderen Finanzmarktgesetzen zurück zu greifen. Dementsprechend wird vorgeschlagen, die bisherige in Art. 13 Abs. 1 enthaltene Generalklausel durch konkrete, der heutigen Situation des Berufsstandes angemessene Anforderungen zu ergänzen. Dabei werden sowohl gesetzliche als auch berufsständische

sowie formale Aspekte der Berufsausübung berücksichtigt. Der Schwerpunkt liegt auf der Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der europäischen Anforderungen, d.h. die Review-Tätigkeit bei nicht harmonisierten Verbandspersonen und kleinen Gesellschaften erfährt keine Änderung.

#### **Zu Art. 14**

Im Einklang mit der vorstehend skizzierten Anlehnung an das bankenrechtliche Verwaltungsverfahren wird in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung vorgeschlagen, die Disziplinargewalt über den Berufsstand zukünftig der FMA zuzuweisen. Davon unberührt bleibt die Kompetenz der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung, ein eigenes, rein berufsrechtliches Rügeverfahren durchzuführen. In dessen Mittelpunkt dürften vor allem solche Fragen stehen, die für die FMA nicht von zentraler Bedeutung sind, den Berufsstand aber dennoch betreffen (z.B. Konkurrenzverhalten untereinander). Die Beteiligung der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung am gesamten Verfahren bleibt zudem durch die Erweiterung ihrer bisherigen Rechte gemäss Art. 15 Abs. 3 WPRG gewahrt (Antrags- und Beschwerderecht), indem ihr hinsichtlich des gesamten Disziplinarverfahrens zukünftig Parteistellung eingeräumt wird. Dies beinhaltet auch, dass die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung bei der FMA die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beantragen kann.

#### **Zu Art. 15 Abs. 2**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des Art. 14, indem das Obergericht durch die FMA ersetzt wird. Darüber hinaus werden, wie vorstehend dargestellt, die Mitwirkungsrechte der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung gestärkt.

#### **Zu Art. 16 Abs. 2**

Generell ist der im WPRG vorgesehene Sanktionskatalog umfassend und kann als im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie ausreichend abschreckend angesehen werden. Zu ergänzen ist lediglich die sich aus Art. 5 Abs. 1 der Abschlussprüfer-

richtlinie ergebende zwingende Rechtsfolge des Entzugs der Zulassung bei ernsthafter Rufschädigung, unter Einräumung einer Frist zur Wiederherstellung. Art. 16 Abs. 2 des WPRG wird daher um einen entsprechenden Satz ergänzt.

#### **Zu Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz**

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung des Art. 14, indem das Obergericht durch die FMA ersetzt wird.

#### **Zu Art. 18**

Nachdem die Disziplinargewalt über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zukünftig bei der FMA angesiedelt ist, muss auch das Beschwerdeverfahren entsprechend angepasst werden. In weitgehend wörtlicher Anlehnung an Art. 62 des Bankengesetzes werden daher zukünftig die Beschwerdekommision der FMA sowie der Verwaltungsgerichtshof als Rekursinstanzen genannt.

#### **Zu Art. 19a**

Diese neu eingefügte Bestimmung setzt das Öffentlichkeitserfordernis des Art. 30 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie um. Da nur zusammengefasste Informationen notwendig sind, scheidet die Nennung einzelner, von Disziplinarmaßnahmen betroffener Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften aus.

#### **Zu Art. 20 Abs. 1**

Gemäss dem neuen Art. 6d Abs. 2 Bst. a WPRG erfolgt die Löschung eines Wirtschaftsprüfers aus dem Abschlussprüferregister unter anderem dann, wenn dieser verstorben ist. Zwangsnotwendig setzt dies das vorherige Erlöschen der Bewilligung voraus, die im neu eingefügten Abs. 1 Bst. b für den Fall des Versterbens vorgesehen ist.

Der bisherigen Praxis entsprechend, soll es auch zukünftig möglich sein, Bewilligungen vorübergehend ruhen zu lassen. Die betreffenden Personen werden

dann jedoch in einem separaten Bereich des Abschlussprüferregisters geführt. Auf eine explizite gesetzliche Regelung kann verzichtet werden.

#### **Zu Art. 20a**

In anderen Finanzmarktgesetzen ist neben dem Erlöschen einer Bewilligung auch deren Entzug explizit geregelt. Zwar wäre eine solche Konsequenz als Folge einer Disziplinentcheidung auch indirekt über Art. 20 Abs. 1 Bst. f WPRG zu erzielen, systematisch erscheint eine eigenständige Regelung jedoch sinnvoller. Der hierfür neu vorgeschlagene Art. 20a entspricht den korrespondierenden Möglichkeiten der FMA in anderen liechtensteinischen Finanzmarktgesetzen, z.B. Art. 28 des Bankengesetzes sowie Art. 31 des Vermögensverwaltungsgesetzes.

#### **Zu Art. 20b**

In Analogie zum neuen Art. 20a WPRG übernimmt die gegenständliche Bestimmung die in anderen Finanzmarktgesetzen vorgesehenen Möglichkeiten zum Widerruf einer unrechtmässig erlangten Bewilligung (z.B. Art. 29 des Bankengesetzes) auch für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer.

#### **Zu Art. 21 Abs. 1 Bst. b bis d**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 Bst. c der Abschlussprüferrichtlinie müssen auch die Mitglieder des Verwaltungsorgans einer Revisionsgesellschaft die Anforderungen von Art. 1 Abs. 2 WPRG erfüllen.

Der bisher in Art. 21 Abs. 1 Bst. b verwendete Begriff „Wirtschaftsprüfer“ lässt hier Auslegungsspielräume zu, da nicht klargelegt wird, dass es sich um zugelassene Wirtschaftsprüfer nach liechtensteinischem Recht handeln muss. Dies ist daher zu ergänzen. Darüber hinaus können auch Revisionsgesellschaften Mitglieder des Verwaltungsorgans sein; auch sie sind daher zu ergänzen.

In Art. 21 Abs. 1 Bst. c ist zunächst der Verweis auf die Buchstaben des Art. 1 Abs. 2 WPRG zu ändern. Darüber hinaus wurde das Erfordernis der Hauptberuf-

lichkeit gestrichen, da dies für natürliche Personen ebenfalls nicht erforderlich ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 WPRG) und sich die Unterscheidung sachlich nicht begründen lässt.

Der für juristische Personen neu eingefügte Art. 21 Abs. 1 Bst. d entspricht dem für natürliche Personen vorgeschlagenen neuen Art. 1 Abs. 2 Bst. c. Deshalb wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Notwendigkeit dieser Anpassung ergibt sich direkt aus Art. 3 Abs. 4 Bst. d i.V.m. Art. 4 der Abschlussprüferrichtlinie.

### **Zu Art. 32 Abs. 2 und 3**

Die bisherigen Voraussetzungen zur Niederlassung von Wirtschaftsprüfern aus dem EWR sind nach den Bestimmungen der Abschlussprüferrichtlinie zu eng gefasst. Art. 14 der Abschlussprüferrichtlinie lässt lediglich einen auf die fachlichen Besonderheiten des jeweiligen Landes bezogenen Eignungstest zu.

Die bisherigen Anforderungen der Handlungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit (über den Verweis des Art. 32 Abs. 2 Bst. b WPRG auf Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b WPRG) sowie der Ausbildungsnachweis (Art. 32 Abs. 2 Bst. d WPRG) werden bereits durch das Vorhandensein einer nach der Abschlussprüferrichtlinie erlassenen Befugnis zur Durchführung von Abschlussprüfungen aus einem anderen Mitgliedstaat erfasst. Die Beibehaltung insbesondere der stark persönlichkeitsbezogenen Kriterien des Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b WPRG würde Spielräume für eine unzulässige Einschränkung der Niederlassungsfreiheit öffnen.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherigen Bst. b und d sowie den unbesetzten Bst. e entfallen zu lassen. Die übrigen Bestimmungen bleiben erhalten und werden neu nummeriert.

Die Gelegenheit wird genutzt, um den derzeit unbesetzten Abs. 3 wegfällen zu lassen. Der bisherige Abs. 4 wird daher neu Abs. 3.

**Zu Art. 33 Abs. 2**

Bereits in der Vergangenheit war bei der Ausgestaltung der für die Zulassung ausländischer Wirtschaftsprüfer notwendigen Eignungsprüfung zu berücksichtigen, dass die Antragsteller bereits über eine vergleichbare berufliche Qualifikation verfügen. Art. 14 der Abschlussprüferrichtlinie präzisiert dies nun dahingehend, dass explizit nur überprüft werden darf, ob der Abschlussprüfer über eine ausreichende Kenntnis der für den jeweiligen Staat relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften verfügt. Zukünftig dürfen daher nur noch Sachverhalte mit einem spezifisch liechtensteinischen Bezug abgefragt werden und keine allgemeinen betriebs- oder finanzwirtschaftlichen Aufgabenstellungen. Es wird daher vorgeschlagen, den entsprechenden Wortlaut des Art. 14 der Abschlussprüferrichtlinie an den bisherigen Art. 33. Abs. 2 WPRG anzufügen.

**Zu Art. 42 Abs. 2**

In Analogie zu der bei Art. 32 Abs. 2 WPRG vorgeschlagenen Änderung sind auch hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs entsprechende Anpassungen erforderlich, da die bisherigen Voraussetzungen für Wirtschaftsprüfer aus dem EWR im Lichte der Bestimmungen der Abschlussprüferrichtlinie zu eng gefasst sind. Art. 14 der Abschlussprüferrichtlinie lässt lediglich einen auf die fachlichen Besonderheiten des jeweiligen Landes bezogenen Eignungstest zu. Die bisherigen Anforderungen der Handlungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit (über den Verweis des Art. 42 Abs. 2 Bst. b WPRG auf Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b WPRG) sowie der Ausbildungsnachweis (Art. 42 Abs. 2 Bst. d WPRG) werden bereits durch das Vorhandensein einer nach der Abschlussprüferrichtlinie erlassenen Befugnis zur Durchführung von Abschlussprüfungen aus einem anderen Mitgliedstaat erfasst. Die Beibehaltung insbesondere der stark persönlichkeitsbezogenen Kriterien des Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b WPRG würde Spielräume für eine unzulässige Einschränkung der Niederlassungsfreiheit öffnen.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherigen Bst. b und d sowie den unbesetzten Bst. e entfallen zu lassen. Die übrigen Bestimmungen bleiben erhalten und werden neu nummeriert.

#### **Zu Art. 44**

Zunächst ist sicher zu stellen, dass ausländische Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein tätig werden, ebenfalls der laufenden Qualitätssicherung unterworfen werden. Der Bezug auf die relevanten Bestimmungen des WPRG wird daher auf die Art. 12b bis 19 erweitert. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die betreffenden Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften oftmals in ihrem Herkunftsstaat bereits einem Qualitätssicherungssystem unterworfen sind. Sowohl für die FMA als auch für die beaufsichtigten Parteien können Erleichterungen dadurch geschaffen werden, dass dieser Umstand im Zuge der neu geschaffenen öffentlichen Aufsicht nach Art. 12b ff. WPRG angemessen berücksichtigt wird. Daher wird Satz 2 angefügt, der einen entsprechenden Hinweis enthält.

#### **Zu Art. 45 Abs. 1**

Die Ergänzung des bisherigen Textes um die Wortfolge „in der Schweiz“ stellt sicher, dass die Bestimmungen über die Ausübungen des freien Dienstleistungsverkehrs für die Schweiz gleichermassen wie für EWR-Staaten gelten.

#### **Zu Art. 47b**

In Folge der umfassenden Neuregelung der Registrierung in Art. 6a ff. WPRG wird diese Bestimmung aufgehoben.

#### **Zu Art. 47c**

Gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. b der Abschlussprüferrichtlinie muss die Finanzierung des Qualitätssicherungssystems sicher gestellt sein. Es wird daher vorgeschlagen, den bisherigen Art. 47c WPRG um den Bereich der Aufsichtsabgaben zu ergänzen

und eine dem Art. 20 des Versicherungsvermittlungsgesetzes entsprechende Abgabenfinanzierung vorzusehen.

#### **Zu Art. 48a**

Durch die Aufhebung des Erfordernisses der Hauptberuflichkeit (bisher in Art. 21 Abs. 1c) ist auch die entsprechende Übergangsbestimmung für Vermögensverwalter nicht mehr notwendig.

#### **Zu Art. 48b**

Die laufende Aktualisierung der Registerdaten wird über den neu geschaffenen Art. 6d Abs. 1 sicher gestellt. Dies erfasst jedoch nur Veränderungen der bereits im Register enthaltenen Informationen, und nicht die erstmalige Veröffentlichung des gesamten Datenbestands. Weder die FMA noch die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung verfügen gegenwärtig in allen Fällen über einen aktuellen Stand der gesamten in Art. 6c Abs. 1 und 2 geforderten Angaben. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen sind daher die zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften aufzufordern, der FMA einen aktuellen Stand der zu veröffentlichenden Informationen zu übermitteln.

#### **Zu Art. 48c**

Gemäss dem neu geschaffenen Art. 9a Abs. 6 sind durch die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung Richtlinien zur Unabhängigkeit zu erlassen. Insbesondere mit Blick auf die zahlreichen grenzüberschreitenden Sachverhalte mit der Schweiz bietet es sich an, hier auf die entsprechenden, 2007 neu erlassenen Regelungen der schweizerischen Treuhand-Kammer zurückzugreifen. Eine Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erscheint daher ausreichend.

#### **Zu Art. 48d**

In Liechtenstein sind Wirtschaftsprüfer tätig, die über keine Wirtschaftsprüferbewilligung i.S.v. Art. 1 WPRG verfügen. Dabei handelt es sich um schweizerische



Staatsbürger, die auf Grund eines Urteils des Staatsgerichtshofs vom 25. Mai 2008 (StGH 2006/73) unabhängig von ihrem Wohnsitz durch die FMA zugelassen wurden. Im Sinne einer Besitzstandswahrung wird daher vorgeschlagen, alle bisher bereits in Liechtenstein tätigen Wirtschaftsprüfer mit erfolgreich abgelegter Eignungsprüfung den Wirtschaftsprüfern mit liechtensteinischer Wirtschaftsprüferzulassung gleichzustellen.

#### **Zu Art. 48e**

Der neu eingefügte Art. 48e stellt sicher, dass die aktuellen leitenden Revisoren der spezialgesetzlich bewilligten Revisionsgesellschaften ihre bisherige Tätigkeit weiterhin wahrnehmen können, bis sie in maximal 2 Jahren die Eignungs- oder Zulassungsprüfung abgelegt haben.

#### **Zu Art. 48f**

Grundsätzlich wird vorgeschlagen, das Gesetz am Tage seiner Kundmachung in Kraft zu setzen. Angesichts verschiedener bestehender Übergangsregelungen sollten sich hieraus keine Probleme ergeben. Einen Sonderfall stellen die speziell für die neu gemäss Art. 1058 PGR definierte „Abschlussprüfung“ geltenden Regelungen dar. Sie können sinnvoll erst dann in Kraft treten, wenn diese Prüfungsform in den Unternehmen angewendet wird. Um hier eine eindeutige Zuordnung von Geschäftsjahre zu erzielen, sehen die Übergangsbestimmungen der vorgeschlagenen PGR-Änderungen eine Anwendung mit dem Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden (oder am selben Tage beginnenden) Geschäftsjahres vor. Ab diesem Moment sind dann auch die entsprechenden Regelungen des WPRG anzuwenden.

#### **Zu Art. 48g**

Neu muss die praktische Betätigung zu mindestens zwei Dritteln bei einem nach EU-Recht oder in der Schweiz anerkannten Wirtschaftsprüfer / Revisionsgesellschaft erfolgen. Beim Übergang auf diese Anforderung sollte verhindert werden,

dass bereits geleistete Praxiszeit verloren geht. Es wird daher eine entsprechende Übergangszeit vorgeschlagen.

#### **Zu Art. 56**

Seit dem 1. Mai 2005 ist Liechtenstein Mitglied des EWR. Der Artikel kann daher entfallen; Art. 2 WPRG wurde entsprechend angepasst. Der im bisherigen Artikel genannte Richtlinienverweis wäre ansonsten ohnehin aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (Prüferbefähigungsrichtlinie) neu auf die Richtlinie 2006/43/EG zu aktualisieren.

### **4.2 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**

#### **Art. 196 Abs. 1a**

Der geänderte Art. 1058 des PGR (siehe nachfolgend) schlägt mit der prüferischen Durchsicht (Review) die Einführung einer neuen Prüfungsform vor. Dementsprechend sind auch die Regelungen für die Berichterstattung entsprechend anzupassen. Die hierbei gewählten Formulierungen entsprechen den international üblichen inhaltlichen Besonderheiten einer prüferischen Durchsicht im Unterschied zu einer regulären Prüfung. Insbesondere ist auf die Abgrenzung zur regulären Prüfung zu achten und die enthaltene Prüfungsaussage klarzustellen.

#### **Art. 201 Abs. 3a**

Nach der bisherigen Regelung kann das oberste Organ einer Verbandsperson die Revisionsstelle jederzeit und ohne Begründung abberufen, sofern dem keine satzungsmässigen Gründe entgegen stehen. Demzufolge wäre denkbar, dass ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft abberufen wird, da es Meinungsverschiedenheiten über die richtige Bilanzierung und Bewertung oder das Vorgehen bei der Abschlussprüfung gibt.

Eine solche Abberufungsmöglichkeit ist dazu geeignet, die Unabhängigkeit der Revisionsstelle zu beeinträchtigen. Gemäss Art. 38 der Abschlussprüferrichtlinie wird daher verlangt, dass Revisionsstellen nur bei Vorliegen triftiger Gründe abberufen werden können. Unstimmigkeiten über Fragen der Bilanzierung oder Prüfungsdurchführung stellen explizit keine solchen Gründe dar. Sowohl das Unternehmen wie auch die Revisionsstelle trifft im Interesse des öffentlichen Vertrauens in den Berufsstand die Verpflichtung, eine Abberufung oder einen Rücktritt der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde (FMA) mitzuteilen.

Der neu in das PGR eingefügte Art. 201 Abs. 3a setzt die entsprechenden Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie direkt um. Durch die Verwendung des Begriffes „Abschlussprüfung“ im Sinne des neuen Art. 1058 Abs. 4 PGR werden dabei nur solche Prüfungen erfasst, die auch tatsächlich unter die Abschlussprüferrichtlinie fallen. An den bisherigen Regelungen zur Abberufung bei nicht harmonisierten Verbandspersonen oder bei kleinen Gesellschaften (im Sinne des Art. 1064 PGR) ändert sich dadurch nichts.

Die Änderung der Sachüberschrift vor Art. 201 PGR ist notwendig, um inhaltlich auch auf die Meldepflicht im Falle des Rücktritts der Revisionsstelle hinzuweisen.

#### **Art. 220 Abs. 8**

Das Vorhandensein nachhaltiger Prüfungskapazitäten und eines wettbewerbs-tauglichen Marktes für Prüfungsleistungen sind unabdingbare Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren der Kapitalmärkte. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn eine ausreichende Anzahl von Revisionsgesellschaften in der Lage und bereit dazu ist, die entsprechenden Dienstleistungen anzubieten. Immer höhere Haftungsrisiken und die sich hieraus ergebenden Probleme bei der Erlangung eines ausreichenden Versicherungsschutzes haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die Anzahl der grossen Revisionsgesellschaften ein nicht mehr zu unterschreitendes Minimum erreicht hat. Sofern einer der verblei-

benden vier grossen Anbieter ausfallen sollte, ist damit zu rechnen, dass für einzelne Unternehmen keine angemessene Abschlussprüfung mehr verfügbar sein wird.

In der im Rahmen dieser Vernehmlassungsvorlage im Mittelpunkt stehenden Abschlussprüferrichtlinie wurde die Frage der Haftung der Revisionsstelle eingeklammert. Gemäss Art. 31 der Abschlussprüferrichtlinie sollte zunächst die Vorlage eines Berichtes über die Auswirkungen auf bestehende nationale Haftungsregelungen abgewartet werden. Dieser Bericht liegt mittlerweile vor. Am 5. Juni 2008 hat die EU-Kommission eine Empfehlung zur Haftungsbeschränkung für Abschlussprüfer veröffentlicht. Angesichts der umfangreichen Neugestaltung des liechtensteinischen Berufsrechts bietet es sich daher an, im Zuge der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie auch die Haftungsfrage aufzugreifen.

Nach dem bisherigen Recht haftet die Revisionsstelle in Liechtenstein solidarisch und betragsmässig unbegrenzt mit den anderen Unternehmensorganen für absichtlich oder fahrlässig im Rahmen von Verwaltung und Kontrolle verursachte Schäden. Im internationalen Vergleich sind hingegen die folgenden Haftungsbeschränkungen vorhanden:

- In Deutschland gilt gemäss § 323 Abs. 2 HGB eine von den übrigen Unternehmensorganen unabhängige Haftungsobergrenze von Euro 1 Mio., sofern lediglich fahrlässiges Handeln für den Schaden ursächlich ist. Bei der Prüfung von Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgeben haben, erhöht sich diese Haftungsgrenze auf Euro 6 Mio.
- Nach österreichischem Recht (§ 275 des Unternehmensgesetzbuches (UGB)) kommt je nach Grösse des geprüften Unternehmens eine ebenfalls von den übrigen Unternehmensorganen unabhängige Haftungsbeschränkung zwischen Euro 2 Mio. und Euro 12 Mio. zur Anwendung. Vorausset-

zung ist auch hier, dass lediglich fahrlässiges Handeln für den Schaden ursächlich ist.

- In der Schweiz ist derzeit ein mit Liechtenstein vergleichbares Haftungsregime gültig. Im Zuge der im Moment im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neuregelung des Aktien- und Rechnungslegungsrechts wurde die Einführung einer absoluten Haftungsobergrenze aufgegriffen und intensiv diskutiert. Die in der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage enthaltene allgemeine Beschränkung auf 10 Mio. Schweizer Franken bzw. auf 25 Mio. Schweizer Franken für börsenkotierte oder wirtschaftlich bedeutende Unternehmen wurde wieder fallen gelassen, da eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer der Ansicht war, dass eine absolute Höhenbegrenzung in nicht gerechtfertigter Art Vorteile gegenüber anderen Gesellschaftsorganen einräume. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens ist davon auszugehen, dass es daher lediglich zu einer Anpassung am Gedanken der vollständigen solidarischen Haftung kommen wird. Nach dem neu geltenden Konzept der differenzierten Solidarität haftet die Revisionsstelle auch Dritten gegenüber nur bis zu demjenigen Betrag, für den sie zufolge des Rückgriffs zwischen den Gesellschaftsorganen aufkommen müsste (Art. 759 Abs. 3 OR). Mit dieser Regelung soll sachlich der subsidiären Stellung der Revision gegenüber den anderen Gesellschaftsorganen Rechnung getragen und vermieden werden, dass die Revisionsstelle auch bei einem sehr kleinen Verschulden letztlich voll für das Verschulden des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung aufkommen muss.

Nach dem von der EU-Kommission vorgelegten Bericht ist jede der vorstehend dargestellten Möglichkeiten zur Herstellung einer Haftungsbegrenzung zulässig und als grundsätzlich gleichwertig anzusehen. Für die im Rahmen des neu einzufügenden Art. 220 Abs. 8 PGR vorgeschlagene Lösung spricht vor allem ihre einfache Anwendbarkeit und die für Versicherungszwecke wichtige Kalkulierbarkeit

des denkbaren Risikos. Sie erscheint damit als eine für die Verhältnisse des liechtensteinischen Berufsstands angemessene Lösung. Darüber hinaus hat sich eine vergleichbare Lösung in Deutschland seit ihrer erstmaligen Einführung 1931 offensichtlich bewährt; lediglich die Summe wurde ausgehend von 100 000 Reichsmark immer wieder den veränderten Verhältnissen angepasst. Die vorgeschlagene Formulierung umfasst sowohl Abschlussprüfungen im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie (Art. 1058 Abs. 1 PGR) als auch den neu geschaffenen Review bei nicht harmonisierten Verbandspersonen sowie kleinen Gesellschaften (Art. 1058 Abs. 2 PGR), da es nicht sachgerecht erscheint, bei Abschlussprüfungen im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie eine geringere Haftung vorzusehen als bei sonstigen Revisionen.

Im Zuge der Erstellung der Vorlage wurde intensiv die Frage diskutiert, inwiefern eine Haftungsbeschränkung zu Gunsten der Revisionsstelle angesichts eines weiterhin unveränderten Haftungsregimes für die anderen Unternehmensorgane angemessen erscheint. So berechtigt die entsprechenden Forderungen im Einzelfall sein mögen, so deutlich liegt die Erarbeitung einer Lösung für dieses komplexe Themengebiet jedoch ausserhalb der für diese Vorlage relevanten Aufgabenstellung. Gleichwohl erschien es hinsichtlich der Revisionsstelle unangemessen, generell strengere internationale Auflagen für den Berufsstand zu übernehmen, ohne gleichzeitig sich auf europäischer Ebene ergebende Erleichterungen angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere von Seiten der beteiligten Experten wird daher appelliert, unabhängig von grundsätzlichen Erwägungen einer Haftungsbegrenzung für die Revisionsstelle zuzustimmen und die übrigen Aspekte der Organhaftung im Rahmen eines angemessenen politischen Prozesses zu adressieren.

**Art. 347**

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Bildung von Ausschüssen des Verwaltungsrats in dessen Ermessen gestellt und erfolgt freiwillig. International ist es hingegen üblich, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Interesse der Anteilseigner zumindest einen Prüfungsausschuss vorzusehen. Dieser hat die Aufgabe, durch das Vorhalten entsprechender Sachkenntnis und eine Fokussierung seiner laufenden Arbeit die Richtigkeit der Finanzberichterstattung und die Funktionsfähigkeit der Abschlussprüfung sowie interner Kontrollmechanismen zu verbessern. Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie verlangt denn auch die Einrichtung eines solchen Ausschusses und stellt bestimmte Anforderungen an dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise.

Um auf den bestehenden Regelungen aufzubauen, wird vorgeschlagen, den bestehenden Art. 347 PGR zu erweitern und auch die Sachüberschrift entsprechend anzupassen. Abs. 1 enthält unverändert die bisherigen Formulierungen, welche die Ausschussarbeit insgesamt betreffen. Abs. 2 fordert die Einrichtung eines Prüfungsausschusses bei Unternehmen, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Abs. 3 erläutert die grundsätzlichen Aufgaben eines Prüfungsausschusses und Abs. 4 regelt Einzelfragen der Zusammenarbeit zwischen Revisionsstelle, Prüfungsausschuss und Verwaltungsrat.

Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung für die Rechtsform der Kommanditaktiengesellschaft kann unterbleiben, da auf diese gemäss Art. 368 Abs. 3 PGR die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft zur Anwendung kommen, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

**Art. 350 Abs. 3 bis 6**

Bereits bislang enthielt das PGR in Art. 350 Abs. 3 bis 6 für zugelassene Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften Regelungen zur Unabhängigkeit sowie

zur Führung einer öffentlich einsehbaren Liste. Die Reichweite dieser Bestimmungen war jedoch nicht ausreichend, um mit den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie in Einklang zu stehen. Nach Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie werden diese Bereiche neu im WPRG geregelt. Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechenden Bestimmungen des PGR entfallen zu lassen.

**Art. 400a Abs. 2 bis 5**

Die Art. 400a Abs. 2 bis 5 PGR betreffen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und entsprechen den vorstehend aufgehobenen Art. 350 Abs. 3 und 6 PGR für die Aktiengesellschaften. Es wird daher vorgeschlagen, auch diese Absätze entfallen zu lassen.

**Art. 1058**

Die Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie knüpfen gemäss Art. 1 i.V.m. Art. 2 Ziff. 1 am Vorliegen einer Pflichtprüfung nach Gemeinschaftsrecht an. Gemäss Art. 51 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 der Richtlinie 78/660/EWG besteht eine solche grundsätzliche Prüfungspflicht für alle Kapitalgesellschaften sowie für alle haftungsbeschränkten Personengesellschaften. Art. 51 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 dieser Richtlinie ermöglicht es jedoch den Mitgliedstaaten, kleine Gesellschaften von der Prüfungspflicht zu befreien, sofern die alternativen Sanktionsmöglichkeiten des Art. 51 Abs. 3 umgesetzt werden.

In der Vergangenheit wurde in Liechtenstein von dieser grössenabhängigen Befreiungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht. Gemäss dem bisherigen Art. 1058 Abs. 1 PGR sind grundsätzlich alle Gesellschaften prüfungspflichtig; eine Ausnahme bilden lediglich nicht offenlegungspflichtige Personengesellschaften (Art. 1058 Abs. 2 PGR). Ohne eine Anpassung der aktuellen Regelungen würde sich hieraus die Konsequenz ergeben, dass sämtliche in dieser Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Anforderungen zur Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie auch für die Revision von kleinen Gesellschaften gelten müssten. Dies würde



sowohl für die betroffenen Gesellschaften als auch für die zuständigen Abschlussprüfer (vor allem Treuhänder, Treuhandgesellschaften und Revisoren nach dem Gewerberecht) einen unangemessen hohen Aufwand mit sich bringen. Darüber hinaus ginge es weit über die eigentliche Zielsetzung der Abschlussprüferrichtlinie, die Qualität der Abschlussprüfung bei den wirtschaftlich bedeutsamen Gesellschaften zu verbessern, hinaus.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisher im PGR enthaltene generelle, vollumfängliche Prüfungspflicht aller Gesellschaften zu modifizieren. Zukünftig sollen lediglich mittelgrosse und grosse harmonisierte Gesellschaften einer regulären Prüfungspflicht unterliegen. Die Festlegung der Grössenkriterien erfolgt mit Bezugnahme auf Art. 1064 PGR, der wiederum an den Werten des Art. 11 der Richtlinie 78/660/EWG orientiert ist. In Anlehnung an das zweistufige Revisionsmodell in der Schweiz wird vorgeschlagen, zur Aufrechterhaltung der Qualität der Buchführung bei kleinen harmonisierten Gesellschaften eine verpflichtende prüferische Durchsicht der Jahresrechnung (Review) einzuführen. Sie entspricht bei diesen Unternehmen der gemäss Art. 82bis Abs. 1 des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) bestehenden Pflicht zur Einreichung geprüfter Jahresrechnungen. Die mit dem Entwurf dieser Vernehmlassungsvorlage betraute Arbeitsgruppe geht dabei davon aus, dass weder eine prüferische Durchsicht noch die steuergesetzliche Prüfungspflicht als eine Pflichtprüfung im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie anzusehen sind. Die von der Abschlussprüferrichtlinie erfassten Prüfungen und die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Berufsstand werden durch die neu eingefügte Legaldefinition in Art. 1058 Abs. 4 PGR von den übrigen, nicht der Abschlussprüferrichtlinie unterliegenden Tätigkeiten abgegrenzt.

Für die nicht harmonisierten Verbandspersonen (z.B. Anstalten) wird aus Vereinfachungsgründen ebenfalls die Durchführung eines Reviews vorgeschlagen und

zwar unabhängig von deren Grösse. Sonst müssten die grossen nicht harmonisierten Verbandspersonen entweder hinsichtlich der Abschlussprüfung dem EU-Recht unterworfen werden, oder es müsste eine dritte Prüfungsform geschaffen werden. Dies erscheint angesichts der geringen Zahl der hiervon betroffenen Unternehmen unangemessen (lediglich ein Mitgliedsunternehmen der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer firmiert als Anstalt). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass nicht harmonisierte Verbandspersonen ab einer gewissen Grösse ohnehin freiwillig bzw. auf Wunsch ihrer Finanzierungspartner auf international anerkannte Prüfungsstandards und eine der öffentlichen Aufsicht unterliegende Revisionstelle zurückgreifen werden („opting-up“).

Im Sinne der Findung einer möglichst angemessenen Lösung wird die genaue Ausgestaltung des neu geschaffenen Reviews der mit dessen Durchführung beauftragten Praxis überlassen. Dabei können diejenigen Parteien mitwirken, die durch eine eigene berufsständische Organisation vertreten sind. Im Zuge der Erarbeitung der Vorlage haben die Treuhändervereinigung und die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung bereits ihre Bereitschaft hierzu signalisiert. Inhaltlich ist dabei davon auszugehen, dass eine Orientierung an dem in der Schweiz erlassenen Standard zur eingeschränkten Revision erfolgen wird.

Bei Inanspruchnahme der grössenmässigen Erleichterung und damit Wegfall der Pflichtprüfung verlangt Art. 51 Abs. 3 der Richtlinie 78/660/EWG ersatzweise den Erlass geeigneter Sanktionsmassnahmen für den Fall, dass die Jahresrechnung der betreffenden Unternehmen fehlerhaft erstellt wurde. Aus der vorgeschlagenen Änderung ergibt sich hier jedoch kein weiterer Anpassungsbedarf, da eine fehlerhafte Rechnungslegung bereits in der Vergangenheit gemäss § 66 der Einführungs- und Schlussbestimmungen PGR mit einer Ordnungsbusse bewehrt war.

**Art. 1099 Abs. 2 Ziff. 2**

Aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (Prüferbefähigungsrichtlinie) ist der Verweis auf die Rechtsgrundlage neu auf die Abschlussprüferrichtlinie zu ändern.

**Art. 1100**

Aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (Prüferbefähigungsrichtlinie) sind die Verweise auf die Rechtsgrundlagen neu auf die Abschlussprüferrichtlinie zu ändern.

**4.3 Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG)****Art. 37 Abs. 2**

Durch die Einfügung des neuen Bst. c wird klar gestellt, dass für die Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzliche Revisionsstelle zunächst eine Zulassung gemäss WPRG notwendig ist. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die bankengesetzlichen Revisionsstellen auch die an Revisionsstellen nach WPRG gestellten Anforderungen erfüllen.

**Art. 38 Abs. 4**

Die in Art. 10a Abs. 1 WPRG festgesetzte Verpflichtung zur Einhaltung der von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards soll auch für Prüfungen gemäss BankG verpflichtend sein.

**Art. 39a**

Diese Bestimmung stellt sicher, dass auch Revisionsstellen nach BankG einer Qualitätskontrolle unterzogen werden können.

**Art. 63 Abs. 3 Bst. k bis m**

Die Nichteinhaltung der Pflichten gemäss BankG seitens des leitenden Revisors soll unbeschadet der gerichtlichen Strafbarkeit einen Verwaltungsstrafrechtstatbestand bilden (neu eingefügter Bst. m). In den Bst. k und l ergeben sich lediglich formale Anpassungen bei der Aufzählung.

**4.4 Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG)****Art. 97 Abs. 2**

Die vorgeschlagene Erweiterung der Anforderungen des Abs. 2 entspricht der Anpassung in Art. 37 Abs. 2 BankG und stellt klar, dass vor der Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzlicher Revisionsstelle zunächst eine Zulassung gemäss WPRG notwendig ist.

**Art. 98 Abs. 1a**

Die in Art. 10a Abs. 1 WPRG festgesetzte Verpflichtung zur Einhaltung der von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards soll auch für Prüfungen gemäss IUG verpflichtend sein.

**Art. 99a**

Diese Bestimmung stellt sicher, dass auch Revisionsstellen nach IUG einer Qualitätskontrolle unterzogen werden können.

**Art. 111 Abs. 4 Bst. f und g**

Die Nichteinhaltung der Pflichten gemäss IUG seitens des leitenden Revisors soll unbeschadet der gerichtlichen Strafbarkeit einen Verwaltungsstrafrechtstatbestand bilden (neu eingefügter Bst. g). In Bst. f ergibt sich lediglich eine formale Anpassung (Aufzählungszeichen).

#### **4.5 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG)**

##### **Art. 41 Abs. 1a**

Die in Art. 10a Abs. 1 WPRG festgesetzte Verpflichtung zur Einhaltung der von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards soll auch für Prüfungen gemäss VersAG verpflichtend sein.

##### **Art. 41a**

Diese Bestimmung stellt sicher, dass auch Revisionsstellen nach VersAG einer Qualitätskontrolle unterzogen werden können.

##### **Art. 64 Abs. 3 Bst. h und i**

Die Nichteinhaltung der Pflichten gemäss VersAG seitens des leitenden Revisors soll unbeschadet der gerichtlichen Strafbarkeit einen Verwaltungsstrafrechtstatbestand bilden (neu eingefügter Bst. i). In Bst. h ergibt sich lediglich eine formale Anpassung (Aufzählungszeichen).

#### **4.6 Abänderung des Gesetzes über die Zahlungsdienste (ZDG)**

Zur allgemeinen Klarstellung muss vorweg festgestellt werden, dass der Bezugnahme auf das ZahlungsdiensteGesetz derzeit noch kein formelles Gesetz zugrunde liegt. Die im Rahmen des gegenständlichen Projekts getätigten Ausführungen erfolgen daher auf Grundlage des Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Schaffung des ZahlungsdiensteGesetzes Nr. 42/2009. Die darin enthaltenen Vorlagen wurden seitens des Landtags im Juni 2009 in erster Lesung behandelt.

##### **Art. 38 Abs. 2 Bst. b und c**

Durch die Einfügung des neuen Bst. c wird klar gestellt, dass für die Erteilung einer Bewilligung als spezialgesetzliche Revisionsstelle zunächst eine Zulassung

gemäss WPRG notwendig ist. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Revisionsstellen nach dem ZDG auch die an Revisionsstellen nach dem WPRG gestellten Anforderungen erfüllen. In Bst. b ergibt sich lediglich eine formale Anpassung (Aufzählungszeichen).

**Art. 39 Abs. 2a**

Die in Art. 10a Abs. 1 WPRG festgesetzte Verpflichtung zur Einhaltung der von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards soll auch für Prüfungen gemäss ZDG verpflichtend sein.

**Art. 40a**

Diese Bestimmung stellt sicher, dass auch Revisionsstellen nach ZDG einer Qualitätskontrolle unterzogen werden können.

**Art. 93 Abs. 1 Bst. d und e**

Die Nichteinhaltung der Pflichten gemäss ZDG seitens des leitenden Revisors soll unbeschadet der gerichtlichen Strafbarkeit einen Verwaltungsstrafrechtstatbestand bilden (neu eingefügter Bst. e). In Bst. d ergibt sich lediglich eine formale Anpassung (Aufzählungszeichen).

**4.7 Abänderung des Gesetzes über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten**

**Art. 9**

Die in Bst. k angeführten Verweise sind um den neu eingefügten Art. 39a BankG zu ergänzen. Zur Klarstellung sind auch die Art. 38 und 39 BankG anzuführen, damit neben der Bewilligung auch auf die Aufgaben der Revisionsstelle sowie Beanstandungen verwiesen wird.

**Art. 11 Abs. 3 Bst. f und g**

Die Nichteinhaltung der Pflichten gemäss E-Geldgesetz seitens des leitenden Revisors soll unbeschadet der gerichtlichen Strafbarkeit einen Verwaltungsstraf-

rechtstatbestand bilden (neu eingefügter Bst. g). In Bst. f ergibt sich lediglich eine formale Anpassung (Aufzählungszeichen).

#### **4.8 Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVG)**

##### **Art. 44 Abs. 1a**

Die in Art. 10a Abs. 1 WPRG festgesetzte Verpflichtung zur Einhaltung der von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards soll auch für Prüfungen gemäss VVG verpflichtend sein.

##### **Art. 45a**

Diese Bestimmung stellt sicher, dass auch Revisionsstellen nach VVG einer Qualitätskontrolle unterzogen werden können.

##### **Art. 62 Abs. 3 Bst. l bis n**

Die Nichteinhaltung der Pflichten gemäss VVG seitens des leitenden Revisors soll unbeschadet der gerichtlichen Strafbarkeit einen Verwaltungsstrafrechtstatbestand bilden (neu eingefügter Bst. n). In den Bst. l und k ergeben sich lediglich formale Anpassungen bei der Aufzählung.

#### **4.9 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (PFG)**

##### **Art. 31 Abs. 1a**

Die in Art. 10a Abs. 1 WPRG festgesetzte Verpflichtung zur Einhaltung der von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards soll auch für Prüfungen gemäss PFG verpflichtend sein.

**Art. 31a**

Diese Bestimmung stellt sicher, dass auch Revisionsstellen nach PFG einer Qualitätskontrolle unterzogen werden können.

**Art. 51 Abs. 3 Bst. e bis g**

Die Nichteinhaltung der Pflichten gemäss PFG seitens des leitenden Revisors soll unbeschadet der gerichtlichen Strafbarkeit einen Verwaltungsstrafrechtstatbestand bilden (neu eingefügter Bst. g). In den Bst. e und f ergeben sich lediglich formale Anpassungen bei der Aufzählung.

**4.10 Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)****Art. 19 Abs. 3 und 4**

Gemäss dem neuen Abs. 3 soll die in Art. 10a Abs. 1 WPRG festgesetzte Verpflichtung zur Einhaltung der von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards auch für Prüfungen gemäss BPVG verpflichtend sein.

Abs. 4 stellt sicher, dass auch Revisionsstellen nach BPVG einer Qualitätskontrolle unterzogen werden können.

**Art. 25 Abs. 4**

Durch den neu eingefügten Abs. 4 soll die Nichteinhaltung der Pflichten gemäss PFG seitens des leitenden Revisors unbeschadet der gerichtlichen Strafbarkeit einen Verwaltungsstrafrechtstatbestand bilden.

**5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Die vorgesehenen neuen Regelungen sind nach Ansicht der Regierung verfassungskonform.



## **6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN**

Die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht erfordert zusätzliche personelle Ressourcen. Insbesondere für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Aufsicht nach den Art. 12b bis 12f WPRG ist bei der hierfür verantwortlichen FMA mit einem dauerhaft höheren Aufwand zu rechnen. Darüber hinaus kann bei fachlichen Sonderfragen oder kapazitiven Auslastungsspitzen gelegentlich auch die Beiziehung externer Dritter geboten sein.

Der für die konkrete Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen anfallende Aufwand ist derzeit noch nicht verlässlich abzuschätzen. Einerseits liegen in Liechtenstein hierfür keine Erfahrungswerte vor, andererseits lassen sich die Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten nicht sinnvoll auf die hiesigen Verhältnisse übertragen. So sind z.B. in der Schweiz die Inspektionen der Revisionsaufsichtsbehörde auf die Prüfer von börsenkotierten Unternehmen beschränkt, was dazu führt, dass nahezu ausnahmslos nur sehr grosse Revisionsgesellschaften mit grossen Prüfungsmandaten einer Nachschau unterzogen werden. Der resultierende Aufwand pro Inspektion ist überdurchschnittlich hoch und für liechtensteinische Verhältnisse nicht repräsentativ. In Deutschland und Österreich liegt ein indirektes Aufsichtssystem vor, bei dem die staatlichen Organe nicht selbst die Inspektionen vornehmen, sondern dies vom Berufsstand erledigt wird und nur eine übergeordnete Kontrolle stattfindet. Angesichts der überschaubaren Grösse des liechtensteinischen Berufsstands ist trotz dieser Unsicherheiten aber nicht zu befürchten, dass die Kosten ausufernd werden. Konkret wird aus Sicht der Arbeitsgruppe derzeit eine Vollzeitstelle bei der FMA als für den Start angemessene Ausstattung angesehen.

International ist es üblich, die für die Durchführung der laufenden Revisionsaufsicht anfallenden Aufwendungen ganz oder teilweise durch den Berufsstand fi-

finanzieren zu lassen. Dabei muss einerseits dem Verursacherprinzip Rechnung getragen werden, d.h. wer wegen grosser Mandate oder Qualitätsproblemen einen hohen Inspektionsaufwand auslöst, muss hierfür auch besonders zur Verantwortung gezogen werden. Andererseits hat das Aufsichtssystem auch allgemeine, dem einzelnen Beaufsichtigten nicht zurechenbare Aufgaben zu erfüllen.

Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen der Verordnung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-GebV) eine gemischte Finanzierung nach dem schweizerischen Vorbild zu verankern. Dies umfasst sowohl aufwandsabhängige Inspektionsgebühren, wie auch eine allgemeine Aufsichtsabgabe. Für die Inspektionsgebühren könnten in Anlehnung an die schweizerische Revisionsaufsichtsverordnung je nach erforderlicher Sachkunde Tagessätze zwischen CHF 1'000 und 2'500 zum Ansatz kommen; bei Einsatz externer Kräfte Marktpreise. Der jeweils berechnete Aufwand ist von den konkreten Inspektionsmassnahmen beim einzelnen Berufsträger abhängig. Die allgemeine Aufsichtsabgabe sollte darüber hinaus von allen der beruflichen Aufsicht unterliegenden Personen geleistet werden und der Finanzierung einer gewissen personellen Grundausstattung dienen. Im Interesse einer möglichst einfachen Erhebung wird eine Umlage nach Anzahl der nach dem WPRG zugelassenen Abschlussprüfer vorgeschlagen; diese Werte können zudem direkt dem Abschlussprüferregister entnommen werden.

Neben den zukünftig zu erwartenden laufenden Aufsichtsmassnahmen sind für die erstmalige Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen Einmalaufwendungen zu erwarten. Diese betreffen insbesondere die erstmalige Klärung von Anwendungsfragen sowie den Aufbau des Abschlussprüferregisters. Neben der EDV-technischen Umsetzung ist hier mit einem fachlichen Aufwand von bis zu einem Personenjahr zu rechnen.

**II. REGIERUNGSVORLAGEN**

**1. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE WIRTSCHAFTSPRÜFER UND REVISIONSGESELLSCHAFTEN**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften vom 9. Dezember 1992, LGBl. 1993 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. c sowie h und i

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber

- c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht, das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist;
- h) seinen Berufssitz im Inland hat;
- i) über einen guten Leumund verfügt.

Art. 2 Abs. 1

1) Als Ausbildungsnachweise im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e gelten Diplome für Wirtschaftsprüfer, die auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

Art. 3 Abs. 2 und 3

2) Die praktische Betätigung im Sinne des Abs. 1 hat drei Jahre zu dauern. Davon müssen mindestens zwei Drittel bei einem gemäss Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder einer entsprechend zugelassenen Revisionsgesellschaft absolviert werden.

3) Für Zwecke der praktischen Betätigung sind von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisionsexperten den in Abs. 2 genannten Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften gleichwertig.

Art. 4 Abs. 1 und Sachüberschrift  
*Zulassung zur Zulassungsprüfung*

1) Ein Bewerber wird von der FMA zur Prüfung zugelassen, wenn er die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis c sowie e und f sowie i erfüllt.

Art. 6 Abs. 1 und 5

1) Die Zulassungsprüfung ist vor der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer abzulegen.

5) Ist die Zulassungsprüfung bestanden, stellt die Prüfungskommission eine Bestätigung aus.

*Überschrift vor Art. 6a*

**Ia. Registrierung**

Art. 6a (neu)  
*Abschlussprüferregister*

1) Die FMA führt ein Register über die zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften. Die Eintragung erfolgt mit Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung nach Art. 1.

2) Das Register umfasst auch Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften aus Drittstaaten, die im Sinne von Art. 196 PGR über die Jahresrechnung eines in einem Drittland eingetragenen Unternehmens berichten, dessen übertrag-

bare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in Liechtenstein zugelassen sind.

Art. 6b (neu)

*Öffentlichkeit des Registers*

- 1) Die im Register eingetragenen Daten sind öffentlich.
- 2) Die FMA stellt die Daten zur unentgeltlichen Abfrage im Internet bereit.
- 3) Gegen Entrichtung einer Gebühr stellt die FMA Registerauszüge und Bescheinigungen aus.
- 4) Registerauszüge und Bescheinigungen zu amtlichem Gebrauch sind unentgeltlich abzugeben.

Art. 6c (neu)

*Angaben*

- 1) Der Eintrag natürlicher Personen enthält folgende Angaben:
  - a) Registernummer;
  - b) Name und Vorname;
  - c) Anschrift;
  - d) gegebenenfalls Name, Anschrift, Internet-Adresse und Registrierungsnummer der Revisionsgesellschaften, bei denen der Wirtschaftsprüfer angestellt ist oder denen er als Partner angehört oder denen er in ähnlicher Form verbunden ist;

- e) gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im liechtensteinischen Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- f) gegebenenfalls andere Registrierungen bei ausländischen Aufsichtsbehörden im Prüfwesen, einschliesslich der Namen und der Adressen der Zulassungsbehörden und der Registrierungsnummern;
- g) das Datum der erstmaligen Registereintragung.

2) Der Eintrag von Revisionsgesellschaften enthält folgende Angaben:

- a) Registernummer;
- b) Firma oder Name und Rechtsform gemäss Eintragung im Öffentlichkeitsregister sowie Öffentlichkeitsregisternummer;
- c) Anschrift, Kontaktmöglichkeiten, Hauptansprechpartner und gegebenenfalls Internetadresse;
- d) Anschrift jeder Zweigniederlassung in Liechtenstein;
- e) Namen und Registrierungsnummer aller zugelassenen Wirtschaftsprüfer, die bei der Revisionsgesellschaft angestellt sind oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind;
- f) Namen und Geschäftsadressen aller Eigentümer und Anteilseigner;
- g) Namen und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans;
- h) gegebenenfalls einen Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Netzwerk sowie eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitgliedsgesellschaften und ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen öffentlich zugänglich sind;

- i) gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im liechtensteinischen Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- k) gegebenenfalls andere Registrierungen bei ausländischen Aufsichtsbehörden im Prüfwesen, einschliesslich der Namen und der Adressen der Zulassungsbehörden und der Registrierungsnummern;
- l) das Datum der erstmaligen Registereintragung.

3) Registrierte Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, die nicht aus dem Land einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz kommen, werden im Register separat als solche geführt.

4) Das Register enthält die Namen und Anschriften der Stellen, die für die Zulassung, die öffentliche Aufsicht sowie den Erlass von Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zuständig sind.

#### Art. 6d (neu)

##### *Aktualisierung, Löschung*

1) Registrierte Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sind verpflichtet, der FMA jede Änderung der im Register über sie geführten Informationen unverzüglich und rechtsverbindlich unterzeichnet mitzuteilen. Das Register wird nach einer solchen Mitteilung von Amts wegen aktualisiert.

2) Eine Registrierung wird von der FMA gelöscht, wenn

- a) die registrierte Person verstorben ist;



- b) die registrierte Revisionsgesellschaft aufgelöst und im Öffentlichkeitsregister gelöscht wurde;
- c) einer Person oder einer Revisionsgesellschaft die Zulassung befristet oder unbefristet entzogen wurde;
- d) die registrierte Person oder die registrierte Revisionsgesellschaft dies beantragt.

Art. 6e (neu)

*Datensicherheit und Archivierung*

1) Die im Register eingetragenen Daten dürfen zehn Jahre nach der Streichung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft aus dem Register gelöscht werden.

2) Papierakten dürfen zehn Jahre nach der Streichung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft aus dem Register vernichtet werden.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

1) Die gemäss Art. 1 erteilte Bewilligung berechtigt zur geschäftsmässigen Ausübung folgender Tätigkeiten:

- b) Beratung in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Finanzierung, Organisation und Informatik.

Art. 9

*Standesehre*

Die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften haben ihre Tätigkeit so auszuüben, dass das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt ist. Sie haben die

ihnen anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar ist.

Art. 9a (neu)

*Unabhängigkeit*

1) Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften haben ihre Tätigkeit in Unabhängigkeit von Kunden oder Dritten auszuüben.

2) Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften dürfen eine Abschlussprüfung nicht durchführen, wenn zwischen ihnen oder ihrem Netzwerk und dem geprüften Unternehmen unmittelbar oder mittelbar eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige Verbindung besteht, aus der ein objektiver, verständiger und informierter Dritter den Schluss ziehen würde, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet ist. Hierzu kann auch die Erbringung zusätzlicher Leistungen zählen, die keine Prüfungsleistungen sind. Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.

3) Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen haben Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften in ihren Arbeitspapieren alle bedeutsamen Risiken für ihre Unabhängigkeit und die zur Minderung dieser Risiken ergriffenen Schutzmassnahmen zu dokumentieren.

4) Weder die Anteilseigner noch die Eigentümer einer Revisionsgesellschaft noch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane dieser oder

einer verbundenen Gesellschaft dürfen in einer Weise in eine Abschlussprüfung eingreifen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Wirtschaftsprüfers, der die Abschlussprüfung für die Revisionsgesellschaft durchführt, gefährdet.

5) Die Honorare für Abschlussprüfungen sind so zu bemessen, dass sie nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt werden. Sie dürfen an keinerlei Bedingungen geknüpft werden.

6) Die Wirtschaftsprüfer-Vereinigung erlässt für alle Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verbindliche Richtlinien zur Unabhängigkeit bei der Durchführung von Abschlussprüfungen.

#### Art. 9b (neu)

##### *Unabhängigkeit bei Unternehmen in öffentlichem Interesse*

1) Ein Wirtschaftsprüfer ist von der Abschlussprüfung einer Gesellschaft, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind, ausgeschlossen, wenn er als verantwortlicher Prüfungsleiter einen Bericht im Sinne von Art. 196 PGR bereits in sieben oder mehr Fällen unterzeichnet hat. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

2) Verantwortlicher Prüfungsleiter ist, wer den Bericht im Sinne von Art. 196 PGR unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Revisionsgesellschaft als für die Durchführung einer Jahres- oder Konzernabschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Verantwortlicher Prüfungsleiter ist auch,

wer als Wirtschaftsprüfer von einer Revisionsgesellschaft als für die Durchführung der Konzernabschlussprüfung auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

3) Wer als verantwortlicher Prüfungsleiter bei der Abschlussprüfung eines Unternehmens gemäss Abs. 1 beschäftigt war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungsposition ausüben.

4) Abschlussprüfer und Revisionsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen gemäss Abs. 1 durchführen, haben in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts schriftlich ihre Unabhängigkeit zu erklären. Darüber hinaus haben sie dem Prüfungsausschuss jährlich über Risiken für ihre Unabhängigkeit sowie die von ihnen gemäss Art. 9a Abs. 3 dieses Gesetzes dokumentierten Schutzmassnahmen zu berichten und den Prüfungsausschuss über Leistungen zu informieren, die sie zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht haben.

#### Art. 10 Abs. 3 (neu)

3) Wird bei einer Abschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft durch einen anderen Wirtschaftsprüfer oder eine andere Revisionsgesellschaft ersetzt, gewährt das bisherige Revisionsorgan dem neuen Revisionsorgan nach Massgabe der von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen internationalen Prüfungsstandards Zugang zu Informationen über das geprüfte Unternehmen.

## Art. 10a (neu)

*Prüfungsdurchführung*

1) Bei der Durchführung einer Abschlussprüfung haben Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angenommenen internationalen Prüfungsstandards anzuwenden.

2) Bei der Abschlussprüfung der konsolidierten Abschlüsse eines Konzerns trägt der Konzernabschlussprüfer die volle Verantwortung für den hierzu erteilten Bericht im Sinne von Art. 196 PGR. Sind die im Konzernabschluss enthaltenen Jahresabschlüsse von einem anderen Wirtschaftsprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit in geeigneter Weise zu überprüfen und dies nachprüfbar zu dokumentieren.

3) Wird eine Abschlussprüfung von einer Revisionsgesellschaft durchgeführt, so wird der Bericht im Sinne von Art. 196 PGR zumindest von dem oder den Wirtschaftsprüfern, welche die Abschlussprüfung für die Revisionsgesellschaft durchgeführt hat bzw. haben, unterzeichnet.

## Art. 10b (neu)

*Qualitätssicherung*

Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften treffen alle Massnahmen, die zur Sicherung der Qualität bei der Durchführung von Abschlussprüfungen notwendig sind.

## Art. 12a (neu)

*Transparenzbericht*

1) Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens im Sinne von Art. 9b Abs. 1 dieses Gesetzes durchführen, haben jährlich spätestens drei Monate nach Ende ihres Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Dieser muss mindestens beinhalten:

- a) eine Beschreibung der Rechtsform und der Eigentumsverhältnisse;
- b) sofern die Einbindung in ein Netzwerk vorliegt, eine Beschreibung dessen organisatorischer und rechtlicher Struktur;
- c) eine Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems sowie eine Erklärung des Verwaltungs- oder Leitungsorgans zu dessen Wirksamkeit;
- d) das Datum der letzten Qualitätssicherungsprüfung gemäss Art. 12b;
- e) eine Liste der in Satz 1 genannten Unternehmen, bei denen im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Abschlussprüfung durchgeführt wurde;
- f) eine Erklärung über die Massnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit einschliesslich der Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat;
- g) Informationen über die Vergütungsgrundlagen der leitenden Mitarbeiter.

2) Darüber hinaus muss der Transparenzbericht von in Abs. 1 Satz 1 genannten Revisionsgesellschaften Folgendes beinhalten:

- a) eine Beschreibung der Leitungsstruktur;
- b) eine Erklärung darüber, wie die Gesellschaft ihre Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anhält;

- c) Finanzinformationen, welche die Bedeutung der Gesellschaft widerspiegeln, in Form des im Sinne des Art. 1092 Ziff. 17 PGR nach Honoraren aufgeschlüsselten Gesamtumsatzes.

3) Der Transparenzbericht wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Revisionsgesellschaft rechtsverbindlich unterzeichnet.

*Überschrift vor Art. 12b*

**Ila. Öffentliche Aufsicht**

Art. 12b (neu)

*Qualitätssicherungsprüfung*

1) Registrierte Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften unterliegen hinsichtlich ihrer Durchführung von Abschlussprüfungen einer Qualitätssicherungsprüfung.

2) Die Qualitätssicherungsprüfung hat auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Unterlagen eine Beurteilung der folgenden Bereiche zu umfassen:

- a) die Einhaltung einschlägiger Prüfungsstandards und Unabhängigkeitsanforderungen;
- b) die Quantität und die Qualität der eingesetzten Ressourcen und der berechneten Honorare;
- c) die Angemessenheit des internen Qualitätssicherungssystems und der kontinuierlichen Fortbildung.

3) Qualitätssicherungsprüfungen müssen mindestens alle sechs Jahre stattfinden. Bei Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen durchführen, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind, hat mindestens alle drei Jahre eine Qualitätssicherungsprüfung stattzufinden.

4) Die Regierung regelt das Nähere über Inhalt und Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen durch Verordnung.

#### Art. 12c (neu)

##### *Qualitätssicherungsstelle*

1) Die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen liegt in der Verantwortung der FMA. Sie kann bei den nach diesem Gesetz zugelassenen Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften jederzeit Qualitätssicherungsprüfungen hinsichtlich deren Durchführung von Abschlussprüfungen vornehmen.

2) Die FMA kann die Qualitätssicherungsprüfungen durch eigene Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Dritte ausführen lassen.

3) Die Personen, die mit Qualitätssicherungsprüfungen betraut werden, müssen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige praktische Erfahrungen verfügen. Sie sind so auszuwählen, dass Interessenkonflikte ausgeschlossen sind und die Unabhängigkeit nicht gefährdet ist.



## Art. 12d (neu)

*Berichterstattung*

1) Über jede Qualitätssicherungsprüfung ist ein Bericht zu erstellen, der die wichtigsten Schlussfolgerungen der Prüfung wiedergibt. Dieser Bericht wird nicht veröffentlicht.

2) Die im Rahmen von Qualitätssicherungsberichten ausgesprochenen Empfehlungen müssen vom Wirtschaftsprüfer oder der Revisionsgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden.

3) Wird im Rahmen einer Qualitätssicherungsprüfung ein Disziplinarvergehen festgestellt, leitet die Qualitätssicherungsstelle von Amts wegen ein Disziplinarverfahren ein.

4) Die FMA hat jährlich in einem Tätigkeitsbericht über die Gesamtergebnisse ihrer Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften zu berichten und ein Arbeitsprogramm mit Zielen und Schwerpunkten für das Folgejahr vorzulegen.

## Art. 12e (neu)

*Zusammenarbeit inländischer Stellen*

Die zuständigen inländischen Stellen leiten sich gegenseitig auf Anfrage jene Informationen weiter, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Gerichte übermitteln den zuständigen inländischen Stellen unaufgefordert alle Entscheide disziplinarischer oder strafrechtlicher Natur, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

## Art. 12f (neu)

*Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen von EWR-Mitgliedstaaten*

1) Die FMA leistet der zuständigen Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zu erleichtern.

2) Die FMA unterrichtet die zuständige Stelle eines anderen EWR-Mitgliedstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen.

3) Die FMA kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit den zuständigen Stellen eines anderen EWR-Mitgliedstaates die Informationen nach Abs. 1 und 2 nur dann austauschen, wenn:

- a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht beeinträchtigt oder verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Stelle des EWR-Mitgliedstaates einer gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange verwendet werden; und
- d) die Informationen nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen die FMA ausdrücklich zugestimmt hat.

## Art. 13 Abs. 1

1) Ein Wirtschaftsprüfer, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufs-

standes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen. Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere:

- a) Verstöße gegen die im Rahmen von Abschlussprüfungen anzuwendenden Prüfungsstandards;
- b) Verstöße gegen die im Rahmen von Abschlussprüfungen zu beachtenden Anforderungen an die Unabhängigkeit;
- c) unzureichende Dokumentation von Abschlussprüfungen hinsichtlich Risiko-  
beurteilung, Prüfungsplanung, vorgenommenen Prüfungshandlungen, Ur-  
teilsbildung oder Berichterstattung;
- d) unzureichende laufende berufliche Fortbildung;
- e) Verweigerung oder schuldhafte Verzögerung der Zusammenarbeit mit der  
Qualitätssicherungsstelle der FMA;
- f) die nicht fristgerechte Umsetzung von in Qualitätssicherungsberichten aus-  
gesprochenen Empfehlungen;
- g) fehlerhafte oder unterlassene Meldungen zum Abschlussprüferregister;
- h) fehlerhafte oder unterlassene Angaben in Transparenzberichten.

#### Art. 14

Die Disziplinargewalt über die Wirtschaftsprüfer wird von der FMA ausgeübt.

#### Art. 15 Abs. 2 und 3

2) Die Strafbehörden haben bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Wirtschaftsprüfer wegen Verbrechens oder Vergehens der FMA unverzüglich Anzeige zu machen.

3) In allen Instanzen des Disziplinarverfahrens gegen Wirtschaftsprüfer kommt der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung Parteistellung zu.

Art. 16 Abs. 2

2) Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden, soweit anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen würde, um den Beschuldigten vor weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten. Sie ist zu verhängen, wenn der Ruf eines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft ernsthaft beschädigt ist, wobei eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des guten Leumunds eingeräumt werden kann.

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz

*Einstweilige Massnahmen*

1) Die FMA kann gegen einen Wirtschaftsprüfer einstweilige Massnahmen anordnen, wenn

Art. 18

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 19a (neu)

*Berichterstattung*

Die FMA veröffentlicht zusammengefasste Angaben über die von ihr durchgeführten Disziplinarverfahren und ihre Ergebnisse mindestens einmal jährlich in angemessener Weise.

*Überschrift vor Art. 20*

#### **IV. Erlöschen, Entzug und Widerruf der Bewilligung**

Art. 20 Abs. 1

1) Die Bewilligung zur Ausübung des Berufs eines Wirtschaftsprüfers erlischt:

b) wenn die zugelassene Person verstorben ist;

Art. 20a (neu)

*Entzug der Bewilligung*

1) Bewilligungen werden entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) der Bewilligungsträger die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt; oder
- c) der Bewilligungsträger den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge leistet.

2) Der Entzug der Bewilligung ist zu begründen, den Betroffenen mitzuteilen sowie nach Eintritt der Rechtskraft im Abschlussprüferregister zu veröffentlichen.

Art. 20b (neu)

*Widerruf der Bewilligung*

1) Bewilligungen können von der FMA abgeändert oder widerrufen werden, wenn der Bewilligungsträger die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

2) Der Widerruf einer Bewilligung wird im Abschlussprüferregister veröffentlicht.

Art. 21 Abs. 1 Bst. b bis d

1) Die Bewilligung zur geschäftsmässigen Ausübung der in Art. 7 genannten Tätigkeiten wird an juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein erteilt, wenn

- b) die Mitglieder des Verwaltungsorgans der juristischen Person mehrheitlich die Anforderungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis i erfüllende Wirtschaftsprüfer oder von der FMA gemäss diesem Gesetz zugelassene Revisionsgesellschaften sind;
- c) ein Wirtschaftsprüfer, der die Anforderungen gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis i erfüllt, die in Art. 7 aufgeführten Tätigkeiten leitet und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer zeichnet und
- d) die juristische Person über einen guten Leumund verfügt.

## Art. 32 Abs. 2 Bst. b bis e und Abs. 3

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:

- b) über einen Wohnsitz, von dem aus er in der Lage ist, seine Aufgaben tatsächlich und regelmässig zu erfüllen;
- c) über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung (Art. 33 ff);
- d) über den Berufssitz im Inland (Art. 1 Abs. 2 Bst. h);
- e) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 11.

3) Im Verfahren gemäss Abs. 1 kommt der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung Parteistellung zu.

## Art. 33 Abs. 2

2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung des Berufes eines Wirtschaftsprüfers verfügt. Es wird daher lediglich überprüft, ob der Antragsteller über eine ausreichende Kenntnis der für die Abschlussprüfung relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein verfügt.

## Art. 42 Abs. 2 Bst. b bis e

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbringt:

- b) über den Kanzleisitz im Herkunftsstaat;
- c) über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung (Art. 33 ff);
- d) über die Mitgliedschaft in der Berufsorganisation des Herkunftslandes;

- e) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 11.

Art. 44

*Berufspflichten und Disziplinalgewalt*

Die in Art. 41 bezeichneten Personen unterstehen den Bestimmungen über die Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer, der öffentlichen Aufsicht sowie den Vorschriften über die Disziplinalgewalt gemäss Art. 12b bis 19. Bei der öffentlichen Aufsicht berücksichtigt die FMA die Verhältnisse im jeweiligen Herkunftsstaat.

Art. 45 Abs. 1

1) Die Bestimmungen in Art. 41 ff gelten auch für Revisionsgesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Staat haben, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

Art. 47b

Aufgehoben

Art. 47c

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 48a

Aufgehoben



## Art. 48b (neu)

*Registrierung*

Zugelassene Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften haben der FMA die nach Art. 6c Abs. 1 und 2 notwendigen Angaben binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in deutscher Sprache rechtsverbindlich unterzeichnet zu übermitteln. Die FMA wird die Daten von Amts wegen im Abschlussprüferregister veröffentlichen.

## Art. 48c (neu)

*Unabhängigkeit*

Die Richtlinien zur Unabhängigkeit gemäss Art. 9a Abs. 6 dieses Gesetzes sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

## Art. 48d (neu)

*Gleichstellung von schweizerischen Wirtschaftsprüfern*

In Liechtenstein bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tätige schweizerische Wirtschaftsprüfer mit erfolgreich abgelegter Eignungsprüfung gelten als Wirtschaftsprüfer im Sinne dieses Gesetzes.

## Art. 48e (neu)

*Spezialgesetzliche Revisionsstellen*

Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nach dem Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen, Gesetz über Investmentunternehmen oder Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen zugelassen sind, kann die Zeichnung des Berichts gemäss Art. 10a Abs. 3 dieses Gesetzes während 2 Jahre nach seinem Inkrafttreten auch von leitenden Revisoren von Revisionsge-

sellschaften, die bereits vor seinem Inkrafttreten gemäss Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen, Gesetz über Investmentunternehmen oder Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen zugelassen waren, erfolgen.

Art. 48f (neu)

*Durchführung von Abschlussprüfungen*

Die Regelungen dieses Gesetzes, welche die Durchführung von Abschlussprüfungen betreffen, gelten, sobald das zu prüfende Unternehmen gemäss Art. 1058 PGR zur Durchführung einer Abschlussprüfung verpflichtet ist.

Art. 48g (neu)

*Praktische Betätigung*

Eine praktische Betätigung, die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den zuvor geltenden Anforderungen erworben wurde, gilt als eine praktische Betätigung im Sinne von Art. 3 WPRG.

Art. 56

Aufgehoben

**II.**

**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von

Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.



2. **ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 196 Abs. 1a (neu)

1a) Wurde aufgrund der Bestimmungen des Art. 1058 ein Review durchgeführt, sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäss anzuwenden. Der Bericht der Revisionsstelle hat einen Hinweis zu enthalten, dass eine prüferische Durchsicht (Review) durchgeführt wurde. In der Stellungnahme zum Ergebnis des Reviews ist festzuhalten, dass die Revisionsstelle aufgrund des Reviews auf keine Sachverhalte gestossen ist, die sie zum Schluss veranlassen, dass die Jahresrech-

nung oder der Jahresbericht nicht dem Gesetz und den Statuten entsprechen (negative Zusicherung).

Art. 201 Abs. 3a und Sachüberschrift

*V. Einstellung, Abberufung und Rücktritt*

3a) Eine für die Durchführung einer Abschlussprüfung im Sinne des Art. 1058 Abs. 4 bestellte Revisionsstelle darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Meinungsverschiedenheiten über Bilanzierungsmethoden oder Prüfverfahren sind kein ausreichender Grund für eine Abberufung. Im Falle einer Abberufung oder des Rücktritts einer in Satz 1 genannten Revisionsstelle sind die Verbandsperson und die Revisionsstelle verpflichtet, die Finanzmarktaufsicht (FMA) unter Angabe der Gründe hiervon in Kenntnis zu setzen.

Art. 220 Abs. 8 (neu)

8) Wer bei Prüfungen im Sinne des Art. 1058 Abs. 1 oder 2 nur für leichtes Verschulden einzustehen hat, haftet höchstens bis zum Betrag von 1.5 Millionen Schweizer Franken. Bei der Prüfung von Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind, ist die Haftung für leichtes Verschulden auf 6 Millionen Schweizer Franken beschränkt.

Art. 347

*d. Ausschüsse des Verwaltungsrats, Prüfungsausschuss*

1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, die den Geschäftsgang speziell zu beaufsichtigen, die dem

Verwaltungsrat zu unterbreitenden Geschäfte vorzubereiten, diesem über alle wichtigen Fragen, insbesondere auch über die Aufstellung des Geschäftsberichtes und des konsolidierten Geschäftsberichts, Bericht zu erstatten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates zu überwachen haben.

2) Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Neben Mitgliedern des Verwaltungsrats können auch durch Mehrheitsentscheidung von der Generalversammlung gewählte Personen Mitglieder von Prüfungsausschüssen sein.

3) Die Aufgaben eines nach Abs. 2 eingerichteten Prüfungsausschusses umfassen insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der internen Revision sowie der Abschlussprüfung, wobei auch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und von diesem zusätzlich erbrachte Leistungen zu berücksichtigen sind.

4) Die Revisionsstelle berichtet einem nach Abs. 2 eingerichteten Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Der Vorschlag des Verwaltungsrats zur Wahl der Revisionsstelle durch das oberste Organ ist auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen.

Art. 350 Abs. 3 bis 6

Aufgehoben

Art. 400a Abs. 2 bis 5

Aufgehoben

Art. 1058

## *II. Prüfungspflicht / Reviewpflicht*

1) Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung von Gesellschaften im Sinne des Art. 1063, ausgenommen solche die gemäss Art. 1064 als kleine Gesellschaften anzusehen sind, sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft zu prüfen. Sofern aufgrund der Bestimmungen dieses Titels ein Jahresbericht und ein konsolidierter Jahresbericht erstellt werden muss, hat der Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft auch ein Urteil darüber abzugeben, ob der Jahresbericht in Einklang mit der Jahresrechnung und der konsolidierte Jahresbericht in Einklang mit der konsolidierten Jahresrechnung steht oder nicht.

2) Soweit bei Unternehmen, die nicht einer Prüfungspflicht im Sinne des Abs. 1 unterliegen, eine Jahresrechnung aufgrund der Bestimmungen dieses Titels erstellt werden muss, ist durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen. Sofern aufgrund der Bestimmungen für diese Unternehmen auch ein Jahresbericht erstellt werden muss, hat ein Revisor oder ein Revisionsunternehmen auch ein Urteil darüber abzugeben, ob der Jahresbericht in Einklang mit der Jahresrechnung steht oder nicht.



3) Personengesellschaften haben die Unterlagen gemäss Abs. 2 nur dann durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen einer prüferischen Durchsicht unterziehen zu lassen, wenn sie gemäss den Bestimmungen dieses Titels offengelegt werden müssen.

4) Eine Prüfung im Sinne des Abs. 1 wird als Abschlussprüfung bezeichnet.

5) Die Durchführung eines Reviews hat nach von den berufsständischen Organisationen der zur Durchführung von Reviews berechtigten Personen und Unternehmen zu erlassenden Standards zu erfolgen.

Art. 1099 Abs. 2 Ziff. 2

2) Der konsolidierte Geschäftsbericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat befreiende Wirkung, wenn

2. der befreiende konsolidierte Geschäftsbericht im Einklang mit den Richtlinien 83/349/EWG und 2006/43/EG nach dem für das den befreienden konsolidierten Geschäftsbericht aufstellende Mutterunternehmen massgeblichen Recht aufgestellt und von einem zugelassenen Revisor oder Revisionsunternehmen geprüft worden ist und

Art. 1100 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2

2. von einem Revisor geprüft worden ist, der eine den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG entsprechende oder eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat.

2) Die Regierung umschreibt auf dem Verordnungswege die Voraussetzungen, unter denen ein nicht nach dem auf der Umsetzung der Richtlinien 83/349/EWG und 2006/43/EG beruhenden Recht eines EWR-Mitgliedstaates

erstellter und geprüfter konsolidierter Geschäftsbericht als gleichwertig mit einem nach liechtensteinischem Recht erstellten und geprüften konsolidierten Geschäftsbericht zu betrachten ist.

## **II.**

### **Übergangsbestimmung**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder danach beginnt.

## **III.**

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

## **IV.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BANKEN UND WERTPAPIERFIRMEN**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Banken und  
Wertpapierfirmen**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen vom 21. Oktober 1992, LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 37 Abs. 2 Bst. c (neu)

- 2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn
- c) sie über eine Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

Art. 38 Abs. 4 (neu)

4) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Banken und Wertpapierfirmen die Prüfungsstandards gemäss Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

Art. 39a (neu)

*Aufsicht über die Revisionsstellen*

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Banken oder Wertpapierfirmen begleiten.

Art. 63 Abs. 3 Bst. k bis m

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft:

- k) wer seine Pflichten als vertraglich verbundener Vermittler verletzt;
- l) wer einer rechtskräftigen Verfügung der FMA nicht nachkommt; oder
- m) wer als Revisor seine Pflichten dieses Gesetzes, insbesondere Art. 37 bis 40, nicht einhält.

**II.**

**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von

Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes in Kraft.



4. **ABÄNDERUNG DES INVESTMENTUNTERNEHMENSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005, LGBl. 2005 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 97 Abs. 2

2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn ihre Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren und die Organisation gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen und wenn sie über eine Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

## Art. 98 Abs. 1a (neu)

1a) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften die Prüfungsstandards gemäss Art. 10a des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

## Art. 99a (neu)

*Aufsicht über die Revisionsstellen*

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Investmentunternehmen und deren Verwaltungsgesellschaften begleiten.

## Art. 111 Abs. 4 Bst. f und g

4) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Schweizer Franken bestraft, wer:

- f) in der Werbung für ein Investmentunternehmen unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- g) als Revisor seine Pflichten dieses Gesetzes, insbesondere Art. 97 bis 100, nicht einhält.

**II.****Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von



Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes in Kraft.



5. **ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über  
Versicherungsunternehmen**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 6. Dezember 1995, LGBl. 1996 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 41 Abs. 1a (neu)**

1a) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Versicherungsunternehmen die Prüfungsstandards gemäss Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

Art. 41a (neu)

*Aufsicht über die Revisionsstellen*

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Versicherungsunternehmen begleiten.

Art. 64 Abs. 3 Bst. h und i

3) Von der Aufsichtsbehörde wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft:

- h) wer gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Art. 75c Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes verstösst;
- i) wer als Revisor seine Pflichten dieses Gesetzes, insbesondere Art. 41, nicht einhält.

**II.**

**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes in Kraft.



6. **ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Zahlungsdienste**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz betreffend die Zahlungsdienste vom ..., in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38 Abs. 2 Bst. b und c

2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn:

- b) sie als Aktiengesellschaften organisiert sind und über ein angemessenes Aktienkapital verfügen;
- c) sie über eine Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

Art. 39 Abs. 2a (neu)

2a) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Zahlungsinstituten die Prüfungsstandards gemäss Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

Art. 40a (neu)

*Aufsicht über die Revisionsstellen*

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Zahlungsinstituten begleiten.

Art. 93 Abs. 1 Bst. d und e

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- d) einer von der FMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung oder Anordnung nicht Folge leistet;
- e) wer als Revisor seine Pflichten dieses Gesetzes, insbesondere Art. 39 bis 41, nicht einhält.

**II.**

**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien



78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes in Kraft.



7. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE TÄTIGKEIT VON E-GELD-  
INSTITUTEN**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über Tätigkeit von E-Geld-  
Instituten**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz betreffend die Tätigkeit von E-Geld-Instituten vom 12. März 2003, LGBl. 2003 Nr. 109, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Bst. k

Auf E-Geld-Institute finden sinngemäss Anwendung die folgenden, die Banken betreffenden Bestimmungen der Bankengesetzgebung über:

- k) die Revisionsstellen (Art. 37, 38, 39, 39a und 40 BankG);

Art. 11 Abs. 3 Bst. f und g

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wer:

- f) als E-Geld-Institut in der Werbung falsche oder irreführende Angaben macht oder aufdringliche Werbung betreibt;
- g) als Revisor seine Pflichten dieses Gesetzes, insbesondere Art. 9 Bst. k, nicht einhält.

**II.**

**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes in Kraft.

**8. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE VERMÖGENSVERWALTUNG**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz betreffend die Vermögensverwaltung vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 278, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 44 Abs. 1a (neu)**

1a) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Vermögensverwaltungsgesellschaften die Prüfungsstandards gemäss Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

Art. 45a (neu)

*Aufsicht über die Revisionsstellen*

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Vermögensverwaltungsgesellschaften begleiten.

Art. 62 Abs. 3 Bst. I bis n

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Schweizer Franken bestraft, wer:

- l) seine Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern nach Art. 23 verletzt;
- m) seine Verpflichtungen als vertraglich gebundener Vermittler nach Art. 23 verletzt; oder
- n) als Revisor seine Pflichten dieses Gesetzes, insbesondere Art. 43 bis 46, nicht einhält.

**II.**

**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes in Kraft.





9. **ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER EINRICHTUNGEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über  
Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vom 24. November 2006, LGBl. 2007 Nr. 11, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 31 Abs. 1a (neu)**

1a) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen die Prüfungsstandards gemäss Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

Art. 31a (neu)

*Aufsicht über die Revisionsstellen*

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Einrichtungen begleiten.

Art. 51 Abs. 3 Bst. e bis g

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- e) die vorgeschriebenen Berichte und Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet oder den Vorlagepflichten nicht nachkommt;
- f) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt; oder
- g) als Revisor seine Pflichten dieses Gesetzes, insbesondere Art. 31, nicht einhält.

**II.**

**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes in Kraft.



10. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BETRIEBLICHE PERSONALVOR-  
SORGE**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche  
Personalvorsorge**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-  
stimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz betreffend die betriebliche Personalvorsorge vom 20. Oktober  
1987, LGBl. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 3 und 4 (neu)

3) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen  
die Prüfungsstandards gemäss Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschafts-  
prüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

4) Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Vorsorgeeinrichtungen begleiten.

Art. 25 Abs. 4 (neu)

4) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer als Revisor seine Pflichten dieses Gesetzes, insbesondere Art. 19, nicht einhält.

**II.**

**Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes in Kraft.

